

INHALTSVERZEICHNIS ABl. 11/19

Wiesbaden, den 15. November 2019

AMTLICHER TEIL

RECHTSVORSCHRIFTEN

- Verordnung über die Lehrpläne für die Abendhauptschulen und Abendrealschulen 1062
- Sechste Verordnung zur Änderung der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) 1063

VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

- Richtlinie für den Umgang mit Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen an Schulen 1096
- Durchführungsbestimmungen zu den zentralen Abschlussarbeiten in den Bildungsgängen der Hauptschule und der Realschule im Schuljahr 2019/2020 1098
- Zentrale Lernstandserhebungen in den Jahrgangsstufen 3 und 8 1110
- Zuschüsse zu den Kosten der auswärtigen Unterbringung und Verpflegung bei der Teilnahme am Berufsschulunterricht in überörtlichen Fachklassen innerhalb oder außerhalb Hessens. Zuschüsse zu den Fahrtkosten bei der Teilnahme am Berufsschulunterricht außerhalb Hessens 1110

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

- a) im Internet 1113
- b) für das schulbezogene Einstellungsverfahren für die pädagogische Ausbildung im Vorbereitungsdienst der Fachlehreranwärterinnen und Fachlehreranwärter für arbeitstechnische Fächer.. 1114
- c) für die pädagogische Ausbildung im Vorbereitungsdienst der Fachlehreranwärterinnen und Fachlehreranwärter für arbeitstechnische Fächer Fachlehreranwärter für arbeitstechnische Fächer.. 1115

NICHTAMTLICHER TEIL

BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN DES HESS. KULTUSMINISTERIUMS

- Deutsch-französischer Grundschul-lehrkräfteaustausch 1116

SCHÜLERWETTBEWERBE

- Schulwettbewerb zur Entwicklungspolitik (neunte Runde 2019/2020) 1117
- Deutscher Klimapreis für Schulen 1117
- Junges Literaturforum Hessen-Thüringen 2020 Schreibwettbewerb für 16- bis 25-Jährige 1118
- Deutschland schreibt! Der große Rechtschreibwettbewerb 2020 1118

VERANSTALTUNGEN UND HINWEISE

- Lehrerinfothek der Verbraucherzentrale Hessen e.V.: 1120
- „kicken & lesen in Hessen“ – Denn Jungs lesen ander(e)s! 1120
- Jugendwettbewerb „Umbruchszeiten. Deutschland im Wandel seit der Einheit“ 1121
- Meine Ausbildung - Du führst Regie! 1121
- Der MedienKompetenzPreis Hessen 2019 für Kinder und Jugendliche von 3 bis 18 Jahren 1123
- Jetzt bewerben und mit der Stiftung Lesen einen Leseclub oder ein media.lab einrichten! 1129
- Projektförderung durch das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (BPA) 1129

Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums

Herausgeber:

Hessisches Kultusministerium,
Luisenplatz 10, 65185 Wiesbaden,
Telefon (06 11) 36 80, Telefax (06 11) 36 82 09 9

Verantwortlich für den Inhalt: Ministerialrat Udo Giegerich
Redaktion: Sebastian Hellweger

Verlag, Druck und Vertrieb:
MENTHAMEDIA AG

Domplatz 28
34560 Fritzlar

Telefon +49 (0)911 27400-0
Telefax +49 (0)911 27400-91
E-Mail: info@menthamedia.de

Vorstand: Klaas Fischer, Stefan Paulsen

Anzeigenleitung: Daniel Eckardt
Telefon: +49 (0)911 27400-18
E-Mail: daniel.eckardt@menthamedia.de

Abonnenenverwaltung
Telefon +49 (0)911 27400-0
Telefax +49 (0)911 27400-91
E-Mail: aboverwaltung@menthamedia.de

Jahresbezugspreis: 32,00 EUR (einschl. MwSt. und Versandkosten). Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 64 Seiten 4,00 EUR. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,20 EUR je zusätzlich angefangenen 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zuzüglich Porto u. Verpackung. Erscheinungsweise monatlich, zur Monatsmitte. Bestellungen für Abonnements und Einzelhefte nur an den Verlag. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn es nicht 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Zuschriften und Rezensionsexemplare an die Redaktion. Für unaufgefordert eingesandte Rezensionsexemplare besteht keine Verpflichtung zur Rezension oder Anspruch auf Rücksendung.

AMTLICHER TEIL

RECHTSVORSCHRIFTEN

Verordnung über die Lehrpläne für die Abendhauptschulen und Abendrealschulen Vom 18. Oktober 2019

Aufgrund des § 4 Abs. 5 und 6 in Verbindung mit § 185 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), verordnet der Kultusminister nach Beteiligung des Landesstudierendenrates nach § 125 Abs. 2 dieses Gesetzes:

§ 1

Lehrpläne für die Abendhauptschule und die Abendrealschule

(1) Für den Unterricht an Abendhauptschulen und Abendrealschulen sind folgende Lehrpläne verbindliche Grundlage für den Unterricht:

1. Rahmenplan für die Abendhauptschule und Abendrealschule für das Fach Deutsch, Ausgabe 1998,
2. Lehrplan für die Abendhauptschule und Abendrealschule für das Fach Mathematik, Ausgabe 2001,
3. Lehrplan Fremdsprachen für die Abendhauptschule und Abendrealschule, Ausgabe 2002,
4. Lehrpläne Gesellschaftswissenschaftliche Fächer (Arbeitslehre, Historisch-politische Bildung, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften) für Abendhauptschulen, Abendrealschulen, Ausgabe 2003,
5. Lehrpläne Naturwissenschaftliche Fächer (Biologie, Chemie und Physik), für Abendhauptschulen, Abendrealschulen, Ausgabe 2004.

§ 2

Veröffentlichung der Lehrpläne

Die Lehrpläne können auf den Internetseiten des Kultusministeriums (www.kultusministerium.hessen.de) gelesen und heruntergeladen werden. Die Lehrpläne können darüber hinaus in der Schule eingesehen werden.

§ 3

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

1. die Zweihundertundeinundzwanzigste Verordnung über Rahmenpläne vom 19. Mai 1998 (ABI. S. 383), geändert durch Verordnung vom 5. Februar 2016 (ABI. S. 52),
2. die Zweihundertunddreiunddreißigste Verordnung über Lehrpläne vom 15. Mai 2001 (ABI. S. 366), geändert durch Verordnung vom 5. Februar 2016 (ABI. S. 52),
3. die Zweihundertundachtunddreißigste Verordnung über Lehrpläne vom 10. Dezember 2001 (ABI. 2002 S. 6), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Februar 2016 (ABI. S. 52),
4. die Zweihundertunddreiundvierzigste Verordnung über Lehrpläne vom 16. August 2003 (ABI. S. 642), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 2016 (ABI. S. 624),
5. die Zweihundertundfünfzigste Verordnung über Lehrpläne vom 17. Dezember 2004 (ABI. 2005 S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 2016 (ABI. S. 624).

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2019 in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Oktober 2019

Der Hessische Kultusminister

Prof. Dr. Lorz

Sechste Verordnung zur Änderung der Oberstufen- und Abiturverord- nung (OAVO) Vom 31. Oktober 2019

Gült. Verz. Nr. 723

Aufgrund des § 9 Abs. 5, der §§ 38 und 81 in Verbindung mit § 185 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), verordnet der Kultusminister nach Beteiligung des Landeselternbeirates nach § 118, des Landesschülerrates nach § 124 Abs. 4 und des Landesstudierendenrates der Schulen für Erwachsene nach § 125 Abs. 2 sowie mit Zustimmung der Landesregierung nach § 118 Abs. 3 Satz 4 dieses Gesetzes im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen:

Artikel 1

Änderung der Oberstufen- und Abiturverord- nung (OAVO)

Die Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) vom 20. Juli 2009 (ABI. S. 408), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2018 (ABI. S. 605), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird hinter dem Wort „Schulverhältnisses“ die Angabe „(VOGSV)“ ergänzt.
- b) Abs. 2 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(2) In die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe wird ebenfalls aufgenommen, wer den mittleren Abschluss in Form des qualifizierenden Realschulabschlusses nach § 59 Abs. 4 der VOBGM besitzt. Mit mittlerem Abschluss, der nicht die Anforderungen des qualifizierenden Realschulabschlusses erfüllt, wird in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe aufgenommen, wer von der Klassenkonferenz der abgebenden Schule als geeignet für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe beurteilt wurde.“

- c) In Abs. 5 Satz 3 wird die Angabe „des Zivil-“, gestrichen und die Abkürzung „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Unterrichtsversäumnisse

Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler Unterricht oder verpflichtende Schulveranstaltungen, müssen die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler spätestens am dritten Versäumnistag der Schule den Grund des Fernbleibens schriftlich mitteilen. In begründeten Einzelfällen kann die Schule auf Beschluss der Konferenz der die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden Lehrkräfte nach vorheriger Ankündigung verlangen, dass die Versäumnisgründe durch Vorlage eines ärztlichen oder in besonders begründeten Einzelfällen eines amtsärztlichen Attestes, dessen Kosten jeweils die Unterhaltspflichtigen zu tragen haben, nachgewiesen werden.“

3. In § 8 Abs. 7 Satz 2 werden hinter dem Wort „Zeugnis“ die Wörter „nach Muster der Anlage 1“ eingefügt.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Nr. 2 wird nach der Angabe „Abs.3“ die Angabe „Satz 4“ ergänzt.
- bb) In Satz 2 werden die Buchst. a., b., c., d. durch die Nr. 1., 2., 3., 4. ersetzt und in Nr. 3. wird die Angabe „Abs. 3 Satz 4 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 8“ ersetzt.

- cc) In Satz 3 werden die Buchst. a. und b. durch die Nr. 1. und 2. ersetzt.
- b) In Abs. 12 Satz 1 wird die Angabe „der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses“ durch die Angabe „VOGSV“ ersetzt.
- c) Als neuer Abs. 15 wird angefügt:
- „(15) Bei der Bewertung und Beurteilung der theoretischen und praktischen Anteile der besonderen Fachprüfung im Fach Sport werden die theoretischen und die praktischen Leistungen getrennt bewertet. Eine ungenügende Leistung in einem der beiden Anteile schließt eine Gesamtbewertung von mehr als drei Punkten aus. Eine mangelhafte Leistung in einem der beiden Anteile schließt eine Gesamtbewertung von mehr als fünf Punkten aus. Näheres wird durch Erlass geregelt.“
5. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) In der gymnasialen Oberstufe erfassen die Schulen ihre Daten in der Lehrer- und Schülerdatenbank (LUSD). Ergänzend hierzu kann ein Kursheft mit den Stamm- und Schulbesuchsdaten nach dem Muster der Anlage 1 geführt werden.“
- b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Am Ende jedes Halbjahres erhalten die Schülerinnen und Schüler ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 1, Seiten 4, 5 und 6.“
6. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 6 Satz 2 werden die Wörter „Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „VOGSV“ ersetzt.
- b) In Abs. 7 Satz 1 werden die Wörter „Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses“ jeweils durch die Angabe „VOGSV“ ersetzt.
7. § 14 Abs. 8 wird wie folgt gefasst:
- „(8) Eine mündliche Kommunikationsprüfung in den modernen Fremdsprachen ist grundsätzlich eine Gruppenprüfung, an der in der Regel zwei Schülerinnen oder Schüler teilnehmen, jedoch nicht mehr als drei. Die Prüfung wird von zwei fachkundigen Lehrkräften durchgeführt und bewertet.“
8. In § 15 Abs. 1 wird die Angabe „Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe und der Mittelstufe und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe vom 14. Juni 2005 (ABl. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „VOBGM“ ersetzt.
9. In § 18 Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „gemäß“ durch das Wort „nach“ ersetzt.
10. § 19 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Abweichend von § 7 Abs. 4 gehören im beruflichen Gymnasium zum mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld die Fächer Mathematik, Biologie, Chemie, Physik sowie Praktische Informatik, Informationstechnik, Ernährungslehre, Gesundheitslehre, Bautechnik, Konstruktionslehre, Biologietechnik, Laborpraxis Biologietechnik, Chemietechnik, Laborpraxis Chemietechnik, Elektrotechnik, Elektronik, Gestaltungs- und Medientechnik, Medientechnik und -produktion, Maschinenbautechnik, Produktionstechnik, Mechatronik, Mechatronische Teilsysteme, Umwelttechnik, Rechnungswesen, Datenverarbeitung, Technische Kommunikation und Datenverarbeitung, Praxis der Lebensmittelproduktion, Präventionsstrategien im Gesundheitsbereich, Technische Kommunikation, Stöchiometrie und Datenverarbeitung, Technische Kommunikation und Werkstofftechnik sowie Technische Kommunikation und Mikrobiologie.“
11. In § 20 Abs. 4 Satz 4 wird die Angabe „Zivil-“ gestrichen und die Abkürzung „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
12. In § 21 Abs. 12 Satz 3 wird das Wort „bemächtigte“ durch das Wort „ermächtigte“ und das Wort „bemächtigten“ durch das Wort „ermächtigten“ ersetzt.

13. In § 22 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „, und zwar“ gestrichen.
14. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Wer die Bedingungen des Abs. 1 nicht spätestens zu Beginn des sechsten Halbjahres nach Eintritt in die Qualifikationsphase erfüllt, muss die Schule verlassen.“
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird als neuer Satz 2 eingefügt: „Zur Abiturprüfung wird ebenfalls nicht zugelassen, wer sich nicht zur Prüfung meldet.“
- bb) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
15. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: „Näheres wird durch Erlass geregelt.“
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „nur“ durch das Wort „ausschließlich“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 2 wird als neuer Satz 3 eingefügt: „Näheres wird durch Erlass geregelt.“
- cc) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4 und wie folgt gefasst: „Eine in der Einführungsphase neu begonnene Fremdsprache nach § 14 Abs. 5 und Japanisch als fortgeführte Fremdsprache können ausschließlich viertes oder fünftes Prüfungsfach sein.“
16. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 werden hinter dem Wort „Bearbeitungszeit“ die Wörter „und den jeweiligen Auswahlmodus“ eingefügt.
- b) In Abs. 7 Satz 4 wird das Wort „Sachgebiete“ durch das Wort „Themenfelder“ ersetzt.
17. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Bei der Berechnung der Gesamtqualifikation nach Block I sind die 24 anzurechnenden Grundkurse einfach zu werten, die acht anzurechnenden Leistungskurse zweifach. Unter den 32 einzubringenden Kursen darf kein Kurs mit null Punkten abgeschlossen sein. Höchstens sechs Kurse dürfen unter fünf Punkten sein, davon maximal zwei Leistungskurse in einfacher Wertung.“
- b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Abweichend von Abs. 2 werden im Abendgymnasium bei der Berechnung der Gesamtqualifikation die acht Grundkurse im dritten und vierten oder fünften Prüfungsfach zweifach gewertet sowie acht weitere Grundkurse einfach. Unter den einzubringenden Kursen darf kein Kurs mit null Punkten abgeschlossen sein. Von 24 einzubringenden Kursen dürfen höchstens fünf Kurse in einfacher Wertung unter fünf Punkten sein, davon maximal zwei Leistungskurse.“
18. In § 27 Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „gemäß“ durch das Wort „nach“ ersetzt.
19. In § 29 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „Allgemeine“ durch das Wort „allgemeine“ ersetzt.
20. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 8 wird wie folgt gefasst:
- „(8) Tritt eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer von der Meldung zur Abiturprüfung oder nach Beginn der Prüfung zurück, so gilt die Abiturprüfung als nicht bestanden.“
- b) Dem Abs. 10 wird folgender Satz angefügt:
- „Bei Verhinderung durch Krankheit muss die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer innerhalb von drei Tagen nach der schriftlichen Prüfung ein ärztliches Attest vorlegen.“
21. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „ferner“ gestrichen.

- b) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Nach den erforderlichen Hinweisen und Feststellungen werden die Prüfungsaufgaben bekannt gegeben. Auf die Möglichkeit des Abs. 6 ist hinzuweisen. Nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben und der Klärung der Formalia wird das Ende der Prüfungszeit festgesetzt und den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern bekannt gegeben. Das Zählen der Wörter obliegt den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern und erfolgt nach Ablauf der Bearbeitungszeit. Näheres wird durch Erlass geregelt.“
22. In § 34 Abs. 6 Satz 2 wird nach dem Wort „Fachausschusses“ das Wort „spätestens“ eingefügt.
23. § 36 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers vom Fachausschuss festgelegt. Bei der Bewertung einer Präsentation sind neben dem Inhalt auch die Qualität des Vortrags und der angemessene Umgang mit den gewählten Medien heranzuziehen. Der Fachausschuss entscheidet mit Mehrheit über die Bewertung. Ist wegen Stimmgleichheit ein Mehrheitsentscheid nicht möglich, so gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Fachausschusses den Ausschlag.“
24. Dem § 42 werden als neuer Satz 2 und 3 angefügt:
- „Ein Vermerk nach § 39 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 Buchst. b erfolgt nicht. Schülerinnen und Schüler der genehmigten Ersatzschulen sind von § 44 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ausgenommen.“
25. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird vor dem Wort „Antrag“ das Wort „vollständige“ eingefügt und vor den Wörtern „bis zum 15. Dezember“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.
- b) Als Abs. 9 bis 11 werden angefügt:
- „(9) Die Antragsunterlagen werden nach Zulassung zur Prüfung der Schule, an der die Nichtschülerprüfung stattfindet, übermittelt. Die Unterlagen sind nach Abschluss der Prüfung zehn Jahre in der Schule aufzubewahren. Dies gilt auch, wenn die Prüfung nicht angetreten wurde.“
- „(10) Sofern keine Zulassung zur Prüfung erfolgt, werden die Antragsunterlagen nach Antragsstellung fünf Jahre von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde aufbewahrt.“
- „(11) Die Aufbewahrungsfrist nach Abs. 9 und 10 beginnt ab dem Jahr nach Antragsstellung. Antragsunterlagen, deren Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist, müssen nach Abstimmung mit dem zuständigen Staatsarchiv unverzüglich vernichtet werden.“
26. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 6 Nr. 3 werden die Wörter „mathematisch-naturwissenschaftlichen“ durch die Wörter „mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen“ ersetzt.
- b) In Abs. 10 Nr. 2 Buchst. b Satz 3 werden nach den Wörtern „gibt sie“ die Wörter „oder er“ gestrichen.
27. Dem § 46 wird als Abs. 6 angefügt:
- „(6) Die Prüfungsakten, einschließlich der Prüfungsarbeiten, Gutachten und Protokolle werden zehn Jahre, beginnend ab dem Jahr nach der Nichtschülerprüfung, in der Schule, an der die Nichtschülerprüfung stattgefunden hat, aufbewahrt. Prüfungsakten, deren Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist, müssen nach Abstimmung mit dem zuständigen Staatsarchiv unverzüglich vernichtet werden.“
28. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Abs. 2“ die Angabe „oder 3“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 wird nach den Wörtern „beiden Kurse des“ das Wort „jeweils“ eingefügt.
- c) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Mit null Punkten bewertete Kurse sowie Leistungen der Einführungsphase werden nicht, themen- oder inhaltsgleiche Kurse nur

einmal angerechnet. Haben Schülerinnen und Schüler oder Studierende die Qualifikationsphase länger als zwei Schulhalbjahre besucht, müssen die Leistungs- und Grundkurse aus zwei unmittelbar aufeinander folgenden Halbjahren einbezogen werden. Die Auswahl der beiden Halbjahre erfolgt für jedes Fach gesondert. Wiederholt eine Schülerin oder ein Schüler oder eine Studierende oder ein Studierender ein Halbjahr oder mehrere Halbjahre, so werden jeweils die Ergebnisse des zweiten Durchgangs herangezogen. Die Bescheinigung des schulischen Teils der Fachhochschulreife erfolgt nach Anlage 5 a.“

d) Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 5 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

bb) Als neue Nr. 6 wird angefügt:

„6. den abgeleisteten Wehrdienst, den entwicklungspolitischen Freiwilligendienst sowie den Bundesfreiwilligendienst.“

e) Abs. 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „der Zivil-“, gestrichen.

bb) In Satz 2 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und als Satz 3 wird angefügt:

„Am Abendgymnasium und am Hessenkolleg wird die berufliche Tätigkeit mit der Aufnahme in die Schule nachgewiesen; davon ausgenommen sind die Bestimmungen in § 20 Abs. 4 Satz 1 und 2 sowie in § 20 Abs. 5 Satz 2.“

29. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 werden wie folgt gefasst:

„Dies zeigt sich im sachlich richtigen Übersetzen in angemessenes Deutsch und im vertiefenden Interpretieren.“

b) Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Wer die Bedingungen

1. nach Abs. 1 bis 4 nicht erfüllt, kann das Latinum

2. nach Abs. 5 und 6 nicht erfüllt, kann das Graecum

jeweils durch eine zusätzliche Prüfung im Rahmen und zeitlichen Zusammenhang einer Abiturprüfung auf Grundkursniveau erwerben, wenn in dieser Prüfung mindestens fünf Punkte in einfacher Wertung erreicht wurden. Zu dieser zusätzlichen Prüfung, die aus einem schriftlichen und mündlichen Teil besteht, kann zugelassen werden, wer mindestens drei Jahre benoteten Unterricht in Latein oder Altgriechisch nachgewiesen oder sich die in Abs. 1 oder 5 genannten Kenntnisse auf anderem Wege angeeignet hat. Das Gesamtergebnis der Prüfung wird im Verhältnis 2:1 der Einzelergebnisse des schriftlichen und des mündlichen Prüfungsteils gebildet.“

30. § 52 wird wie folgt gefasst:

„§ 52
Übergangsregelungen

1. Für alle Schülerinnen und Schüler an gymnasialen Oberstufen sowie für Studierende an Abendgymnasien und Hessenkollegs, die die Abiturprüfung bis Ende des Schuljahres 2019/2020 ablegen, gelten die Bestimmungen des § 26 Abs. 2 und 3 sowie der Anlage 1 zu § 10 Abs. 1 der Verordnung in der bis zum 31. Juli 2019 geltenden Fassung.

2. Für alle Schülerinnen und Schüler an beruflichen Gymnasien, die die Abiturprüfung bis Ende des Schuljahres 2019/2020 ablegen, gelten die Bestimmungen dieser Verordnung in der bis zum 31. Juli 2018 geltenden Fassung. § 9 Abs. 6, § 48 Abs. 4 sowie Anlage 9a zu § 9 Abs. 12 bleiben hiervon unberührt.“

31. In § 7 Abs. 7 Satz 5 und in § 25 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort und das Satzzeichen „und/“ gestrichen.

32. In § 27 Abs. 1 Nr. 4, § 29 Abs. 2 Nr. 1, in § 39 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Abiturzeugnis“ jeweils durch die Wörter „Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife“ ersetzt.
33. In § 30 Abs. 5 und in § 39 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Abiturzeugnisses“ durch die Wörter „Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife“ ersetzt.
34. Die Anlagen 1, 4, 5a, 5b, 6, 7, 9a, 9b und 13e werden wie aus dem Anhang dieser Verordnung ersichtlich gefasst.

Artikel 2

Änderungen der Zweihundertunddreißigsten Verordnung über den Rahmenplan Japanisch und die Genehmigung des Unterrichtsfaches Japanisch

§ 2 der Zweihundertunddreißigsten Verordnung über den Rahmenplan Japanisch und die Genehmigung des Unterrichtsfaches Japanisch vom 19. September 1998 (ABl. S. 670), geändert durch Verordnung vom 28. Dezember 2018 (ABl. 2019 S. 155) wird aufgehoben.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2019 in Kraft.

Wiesbaden, den 31. Oktober 2019

Hessischer Kultusminister

Prof. Dr. Lorz

(Name und Ort der Schule)
Kursheft

Schüler-Nr./ Stud.-Nr. ¹⁾

(Vorname und Name)

Geburtsdatum: _____ Bekenntnis ²⁾: _____

Geburtsort: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

Eintritt in die Einführungsphase: _____

Eintritt in die Qualifikationsphase: _____

Vorher besuchte Schule/Schulform/Ort _____

Tutorin/Tutor	von	bis
	von	bis
	von	bis

Zu beachten:

- 15/14/13 Punkte entsprechen der Note 1 (sehr gut)
 - 12/11/10 Punkte entsprechen der Note 2 (gut)
 - 9/8/7 Punkte entsprechen der Note 3 (befriedigend)
 - 6/5/4 Punkte entsprechen der Note 4 (ausreichend)
 - 3/2/1 Punkte entsprechen der Note 5 (mangelhaft)
 - 0 Punkte entsprechen der Note 6 (ungenügend)
- Kurse mit 0 Punkten gelten als nicht belegt.

Abkürzungen:

- Wstd: Wochenstunden
- LK: Leistungskurs
- GK: Grundkurs
- AF: Aufgabenfeld
- OAVO: Oberstufen- und Abiturverordnung

¹⁾ nicht Zutreffendes streichen

²⁾ Angabe optional

zu Anlage 1 (S. 2)

Schülerin/Schüler - Studierende/Studierender¹⁾; Geburtsdatum

Nachweis wiederholter Jahrgangsstufen

Die Jahrgangsstufe am Ende der Mittelstufe wurde

- nicht wiederholt
- wegen Nichtversetzung/wegen nicht bestandener Abschlussprüfung wiederholt.¹⁾

Nachweis der vor Eintritt in die Einführungsphase betriebenen Fremdsprachen

	Schulform	Jahrgangsstufe
1. Fremdsprache _____	_____	_____
2. Fremdsprache _____	_____	_____
3. Fremdsprache _____	_____	_____

Die Verpflichtung in der 2. Fremdsprache muss/muss nicht in der gymnasialen Oberstufe erfüllt werden.¹⁾

.....
(Datum)

.....
(Tutorin/Tutor)

Nachweis des Unterrichts in

- der 2. Fremdsprache in der gymnasialen Oberstufe/dem beruflichen Gymnasium/
dem Abendgymnasium/ dem Hessenkolleg
- in einer mit der Einführungsphase neu aufgenommenen Fremdsprache

	Fremdsprache	Halbjahr	Wstd.	Punkte	Lehrkraft	Handzeichen
1.						
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						

Nachweis berufsbezogener Vorbildung in der gewählten Fachrichtung und weitere Befähigungen

Der Nachweis wurde durch Vorlage der Zeugnisse erbracht.

.....
(Datum)

.....
(Tutorin/Tutor)

¹⁾ nicht Zutreffendes streichen

zu Anlage 1 (S. 3)

Schülerin/Schüler - Studierende/Studierender¹⁾; Geburtsdatum

Nachweis des Latinums/Graecums

Die Schülerin/Der Schüler – Die Studierende/Der Studierende¹⁾ hat am Lateinunterricht in den Jahrgangsstufenbis teilgenommen und eine Abiturprüfung in diesem Fach mitPunkten abgelegt. Der Nachweis wurde durch Vorlage der Zeugnisse erbracht.¹⁾
Sie/Er hat damit das Latinum nach § 50 OAVO erworben.¹⁾

Die Schülerin/Der Schüler – Die Studierende/Der Studierende¹⁾ hat am Altgriechischunterricht in den Jahrgangsstufenbis teilgenommen und eine Abiturprüfung in diesem Fach mitPunkten abgelegt. Der Nachweis wurde durch Vorlage der Zeugnisse erbracht.¹⁾
Sie/Er hat damit das Graecum nach § 50 OAVO erworben.¹⁾

.....
(Datum)

.....
(Tutorin/Tutor)

Befreiung vom Unterricht

1. Die Teilnahme der Schülerin/des Schülers – der Studierenden/des Studierenden¹⁾ ist nach § 17 Abs. 1 OAVO nur eingeschränkt möglich.

Umfang	Befristung	Datum	Unterschrift Tutorin/Tutor

2. Die Schülerin/Der Schüler – Die Studierende/Der Studierende¹⁾ ist vom fachrichtungs- oder schwerpunktbezogenen Unterricht teilweise befreit.

Jahrgangsstufe	Befreiung	Datum	Unterschrift Schulleiterin/Schulleiter

3. Weitere Befreiungen

Sonstiges (z.B. Verlängerung der Schulbesuchsdauer nach § 3 der OAVO)

¹⁾ nicht Zutreffendes streichen

zu Anlage 1 (S. 4)

Schülerin/Schüler – Studierende/Studierender²⁾; Geburtsdatum

...Halbjahr 20.../.....Einführungsphase

Fach	Lehrkraft	Punkte
------	-----------	--------

1. Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld

Deutsch		
Fremdsprache		
(Fremdsprache) ¹⁾		
(Kunst, Musik, Darstellendes Spiel) ¹⁾		

2. Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld

Politik und Wirtschaft		
Geschichte		
.....Religion / Ethik ²⁾		
(Ernährungsökonomie) ¹⁾		
(Erziehungswissenschaft) ¹⁾		
(Psychologie) ¹⁾		
(Bildungsprozesse) ¹⁾		
(Gesundheitsökonomie) ¹⁾		
(Umweltökonomie) ¹⁾		
(Wirtschaftslehre) ¹⁾		

3. Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld

Mathematik		
Physik		
Chemie		
Biologie		
(Informatik) ¹⁾		
(Praktische Informatik) ¹⁾		
(Informationstechnik) ¹⁾		
(Technische Kommunikation und Datenverarbeitung) ¹⁾		
(Ernährungslehre) ¹⁾		
(Praxis der Lebensmittelproduktion) ¹⁾		
(Gesundheitslehre) ¹⁾		
(Präventionsstrategien im Gesundheitsbereich) ¹⁾		
(Bautechnik) ¹⁾		
(Konstruktionslehre) ¹⁾		
(Technische Kommunikation) ¹⁾		
(Biologietechnik) ¹⁾		
(Laborpraxis Biologietechnik) ¹⁾		
(Chemietechnik) ¹⁾		
(Laborpraxis Chemietechnik) ¹⁾		
(Stöchiometrie und Datenverarbeitung) ¹⁾		
(Elektrotechnik) ¹⁾		
(Elektronik) ¹⁾		
(Gestaltungs- und Medientechnik) ¹⁾		
(Medientechnik und -produktion) ¹⁾		
(Maschinenbautechnik) ¹⁾		
(Produktionstechnik) ¹⁾		
(Technische Kommunikation und Werkstofftechnik) ¹⁾		
(Mechatronik) ¹⁾		

zu Anlage 1 (S. 5)

(Mechatronische Teilsysteme) ¹⁾		
(Umweltechnik) ¹⁾		
(Technische Kommunikation und Mikrobiologie) ¹⁾		
(Rechnungswesen) ¹⁾		
(Datenverarbeitung) ¹⁾		

4.

Sport		
-------	--	--

Versäumnisse:....Std. (...Std. entschuldigt/...Std. unentschuldigt)²⁾

Zugelassen/Nicht zugelassen zur Qualifikationsphase laut Konferenzbeschluss vom²⁾

Freiwillige Unterrichtsveranstaltungen:

.....

Bemerkungen:

.....

Datum:.....

.....
 (Schulleiterin/Schulleiter,
 ein Schulleitungsmitglied
 nach § 5 Abs. 2 Satz 1 oder
 nach § 18 Abs. 5 Satz 1)

.....
 (Tutorin/Tutor)

.....
 (Eltern oder Schülerin/Schüler
 Studierende/Studierender²⁾
 bei Volljährigkeit)

¹⁾ nicht Zutreffendes entfällt

²⁾ nicht Zutreffendes streichen

zu Anlage 1 (S. 6)

Schülerin/Schüler – Studierende/Studierender¹⁾; Geburtsdatum

Qualifikationsphase

...Halbjahr 20.../.....1./2. Schuljahr der Qualifikationsphase

Fach*)	Kursart LK/GK	Kursthema	Lehrkraft	Punkte
--------	---------------	-----------	-----------	--------

1) Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld

2) Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld

3) Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld

4)

Sport				
--------------	--	--	--	--

*) Bei fachübergreifenden oder fächerverbindenden Kursen nach § 9 Abs. 4 der OAVO sind die beteiligten Fächer anzugeben.

Versäumnisse:.....Std. (...Std. entschuldigt/...Std. unentschuldigt)¹⁾

Freiwillige Unterrichtsveranstaltungen:

.....

Bemerkungen:

.....

Datum:

.....
(Schulleiterin/Schulleiter,
ein Schulleitungsmitglied
nach § 5 Abs. 2 Satz 1 oder
nach § 18 Abs. 5 Satz 1)

.....
(Tutorin/Tutor)

.....
(Eltern oder Schülerin/Schüler
– Studierende/Studierender¹⁾
bei Volljährigkeit)

¹⁾nicht Zutreffendes streichen

zu Anlage 1 (S. 7)

Schülerin/Schüler – Studierende/Studierender ¹⁾; Geburtsdatum

Nachweis einer besonderen Lernleistung

Die Schülerin/Der Schüler – Die Studierende/Der Studierende ¹⁾ hat folgende besondere Lernleistung (§ 37 der OAVO) nachgewiesen:

Die besondere Lernleistung wurde nach dem Kolloquium am.....mitPunkten bewertet.

.....
(Datum)

.....
(Tutorin/Tutor)

Nachweis in den Grundkursfächern

24 Grundkurse zur Anrechnung der Gesamtqualifikation nach § 26 der OAVO

Lfd Nr.	Aufgabenfeld	Schulhalbjahr	Fach	Kursthema	1-4 Punkte	5-15 Punkte	Lehrkraft in den 3 verbindlichen Kursen der Prüfungsfächer
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							
17							
18							
19							
20							
21							
22							
23							
24							

Gesamtpunktzahl in 24 Grundkursen

--	--

¹⁾ nicht Zutreffendes streichen

zu Anlage 1 (S. 8)

Schülerin/Schüler – Studierende/Studierender¹⁾; Geburtsdatum

Nachweise in den Leistungsfächern

Vor dem Prüfungshalbjahr abgeschlossene Leistungskurse zur Anrechnung der Gesamtqualifikation nach § 26 der OAVO:

Leistungsfach.....

Schulhalbjahr	Kursthema	Lehrkraft	Punkte (einfach)	Punkte (in zweifacher Wertung)
1.				
2.				
3.				
4.				

Leistungsfach

1.				
2.				
3.				
4.				

Die Schülerin/ Der Schüler oder Die Studierende/ Der Studierende¹⁾ erfüllt/ erfüllt nicht¹⁾ die Bedingungen für die Zulassung nach § 26 Abs. 2/ Abs. 3¹⁾ der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO).

Gesamtpunktzahl im Leistungsfachbereich _____

Prüfungsfächer

Die Schülerin/Der Schüler wählt als Prüfungsfächer und Prüfende:

- 1.
Leistungsfach (Prüferin/Prüfer)
- 2.
Leistungsfach (Prüferin/Prüfer)
- 3.
schriftliches Prüfungsfach (Prüferin/ Prüfer)
- 4.
mündliche Prüfung (Prüferin/Prüfer)
- 5.
fünftes Prüfungsfach (Prüferin/Prüfer)

Erklärung

nach § 27 Absatz 1 Nr. 4 und 5 der OAVO

.....
.....

Überprüfung der Meldung

Ich habe die Eintragung in diesem Kursheft unter besonderer Beachtung der §§ 23 bis 26 der OAVO überprüft und festgestellt, dass die Schülerin/der Schüler – die Studierende/der Studierende¹⁾ die Auflagen der Verordnung für die Zulassung der Abiturprüfung erfüllt/nicht erfüllt.¹⁾

Folgende Auflage(n) ist/sind nicht erfüllt:¹⁾

(Datum)

(Tutorin/Tutor)

¹⁾ nicht Zutreffendes streichen

zu Anlage 1 (S. 9)

Schülerin/Schüler – Studierende/Studierender¹⁾; Geburtsdatum

Zulassung

a) Die Schülerin/Der Schüler – Die Studierende/Der Studierende¹⁾ ist für die Abiturprüfung zugelassen/nicht zugelassen¹⁾, weil

.....
.....
.....
.....
.....
(Datum) (die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses)

b) Eine mündliche Prüfung findet für die Schülerin/den Schüler – die Studierende/den Studierenden¹⁾ gem. § 34 Abs. 3 der OAVO nicht statt, weil

.....
.....
.....
.....
(Datum) (die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses)

c) Die Schülerin/Der Schüler – Die Studierende/Der Studierende¹⁾ hat eine besondere Lernleistung eingereicht.

Die besondere Lernleistung wurde zugelassen/nicht zugelassen¹⁾, weil

.....
.....
.....
.....
(Datum) (die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses)

Die Schülerin/Der Schüler – Die Studierende/Der Studierende¹⁾ hat im Schuljahr/.... die Abiturprüfung bestanden/nicht bestanden.¹⁾

- a) Das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife erhielt sie/er am
- b) Sie/Er kann die Prüfung wiederholen.

Abgangszeugnis erteilt am

.....
(Datum) (Schulleiterin/Schulleiter, ein Schulleitungsmitglied nach § 5 Abs. 2 Satz 1 oder nach § 18 Abs. 5 Satz 1)

Die Schülerin/Der Schüler – Die Studierende/Der Studierende¹⁾ hat im Schuljahr/die Abiturprüfung wiederholt und bestanden/nicht bestanden.¹⁾

- a) Das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife erhielt sie/er am
- b) Sie/Er kann die Prüfung nicht wiederholen. Sie/Er muss die Schule verlassen.

Abgangszeugnis erteilt am

.....
(Datum) (Schulleiterin/Schulleiter, ein Schulleitungsmitglied nach § 5 Abs. 2 Satz 1 oder nach § 18 Abs. 4 Satz 1)

¹⁾ nicht Zutreffendes streichen

(Name und Ort der Schule)
Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife

Frau/Herr.....

geboren am..... in..... Bekenntnis:¹⁾

wohnhaft in.....

hat sich nach dem Besuch der gymnasialen Oberstufe/ des beruflichen Gymnasiums/ des Abendgymnasiums/ des Hessenkollegs der Abiturprüfung unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

die „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung),

die „Vereinbarung über einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.06.1979 in der jeweils geltenden Fassung),

die „Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.06.1979 in der jeweils geltenden Fassung),

die „Vereinbarung zur Gestaltung des Kollegs“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.06.1979 in der jeweils geltenden Fassung),

die „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005 in der jeweils geltenden Fassung),

die Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) vom 20. Juli 2009 (ABl. S. 408), in der jeweils geltenden Fassung.

¹⁾Angabe optional

zu Anlage 4 (S.2)

_____ Name

I. Leistung in der Qualifikationsphase

Fach ¹⁾	Bewertung ²⁾ Halbjahresergebnisse in einfacher Wertung			
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld				
Deutsch				
Englisch				
Französisch				
Latein				
Kunst				
Musik				
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld				
Politik und Wirtschaft				
Geschichte				
.....Religion/ Ethik ³⁾				
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld				
Mathematik				
Physik				
Chemie				
Biologie				
Sport				

¹⁾ Leistungsfächer sind mit dem Zusatz „(Leistungsfach)“ gekennzeichnet.

²⁾ Punktzahlen, die nicht in der Gesamtqualifikation berücksichtigt wurden, sind in Klammern gesetzt.

³⁾ nicht Zutreffendes streichen

Für die Umsetzung der Punkte in Noten gilt:

Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00
Notenstufe	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft		ungenügend	

zu Anlage 4 (S. 3)

Name

II.1 Leistungen in der Abiturprüfung

	Ergebnisse in einfacher Wertung		Gesamtergebnis in mehrfacher Wertung
	schriftlich	mündlich	
1. Leistungsfach			
2. Leistungsfach			
3. Grundkursfach			
4. Grundkursfach			
5. entweder mündliche Prüfung/Präsentation in oder besondere Lernleistung ¹⁾ (AGF I/II/III/Sport)			

II.2 Besondere Lernleistung

Thema:.....

III. Gesamtqualifikation und Durchschnittsnote

Punktsumme aus 24 Grundkursen in einfacher Wertung/
 16 Grundkursen in einfacher bzw. zweifacher Wertung¹⁾:
 mindestens 120,
 höchstens 360 Punkte

Punktsumme aus 8 Leistungskursen in zweifacher
 Wertung:
 mindestens 80,
 höchstens 240 Punkte

Punktsumme aus den 5 Prüfungen in vierfacher Wertung:
 mindestens 100,
 höchstens 300 Punkte

Gesamtpunktzahl:
 mindestens 300,
 höchstens 900 Punkte

Durchschnittsnote:

¹⁾nicht Zutreffendes streichen

zu Anlage 4 (S. 4)

Name

IV. Fremdsprachen

Fach (benoteter Unterricht)	Jahrgangsstufe ¹⁾ von bis	Erreichtes Niveau nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GeR) ³⁾
Fach (Arbeitsgemeinschaften und wahlfreie Unterrichtsveranstaltungen)	Jahrgangsstufe ¹⁾ von bis	

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis des Latinums/ des Graecums gemäß der Vereinbarung über das Latinum und das Graecum (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005) in der jeweils geltenden Fassung ein.²⁾

¹⁾ E: Einführungsphase (zwei Halbjahre), Q: Qualifikationsphase (vier Halbjahre)

²⁾ nicht Zutreffendes streichen

³⁾ Sind für eine Sprache zwei Niveaus ausgewiesen, ist das niedrigere vollständig und das höhere teilweise erreicht.

V. Bemerkungen:

VI. Frau/Herr

hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

(Ort, Datum)

(Siegel)

.....
(Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses)

.....
(Schulleiterin/Schulleiter,
ein Schulleitungsmitglied
nach § 5 Abs. 2 Satz 1 oder
nach § 18 Abs. 5 Satz 1)

Anlage 5 a (S. 1)
(zu § 48 Abs. 4)

(Name und Ort der Schule)
Bescheinigung
über den schulischen Teil der Fachhochschulreife

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat _____¹⁾

in den Schulhalbjahren vom _____ bis zum _____ die Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teiles der Fachhochschulreife erfüllt. Ihr/Ihm wird hiermit der Erwerb dieses Teiles der Fachhochschulreife bescheinigt.

Durchschnittsnote
(in Ziffern und in Buchstaben)

--	--

Der Bescheinigung liegen zugrunde:

die „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung),
die „Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.06.1979
in der jeweils geltenden Fassung),
die „Vereinbarung zur Gestaltung der Kollegs“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.06.1979 in der jeweils geltenden Fassung),
die Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) vom 20. Juli 2009 (ABI. S. 408) in der jeweils geltenden Fassung.

1) Zutreffendes einfügen: in der gymnasialen Oberstufe
im beruflichen Gymnasium
im Hessenkolleg
im Abendgymnasium

zu Anlage 5 a (S. 2)

.....²⁾

Vor-, Zuname: _____

Leistungen

Fach	Bewertung			
	Halbjahresergebnisse in einfacher Wertung			
	Q1	Q2	Q3	Q4
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld ³⁾				
.....	(XX)	(XX)	XX	XX
.....	XX	XX	(XX)	(XX)
.....	XX	XX	XX	(XX)
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld ³⁾				
.....	(XX)	(XX)	(XX)	(XX)
.....	(XX)	XX	XX	(XX)
.....	(XX)	(XX)	(XX)	(XX)
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld ³⁾				
.....	(XX)	XX	XX	(XX)
.....	(XX)	(XX)	XX	XX
.....	(XX)	XX	(XX)	(XX)
.....	(XX)	(XX)	(XX)	(XX)
Sport	(XX)	(XX)	XX	(XX)

Leistungsfächer sind mit dem Zusatz „(Leistungsfach)“ gekennzeichnet.
 Punktzahlen, die nicht im Gesamtergebnis berücksichtigt wurden, sind in Klammern gesetzt.

P I: Punktsumme aus 11 Fachergebnissen (1-fach)	
--	--

P II: Punktsumme aus 4 Fachergebnissen (2-fach)	
--	--

P I + P II (Gesamtergebnis)	
------------------------------------	--

Durchschnittsnote	
--------------------------	--

Erreichtes Niveau nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR):

Sprache	Erreichtes Niveau nach GeR

Sind für eine Sprache zwei Niveaus ausgewiesen, ist das niedrigere vollständig und das höhere teilweise erreicht.

Ort, Datum _____

Siegel

Schulleiterin / Schulleiter

Tutorin / Tutor

.....⁴⁾

.....⁴⁾

Erläuterungen:

Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00
Notenstufe	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft		ungenügend	

2) Zutreffendes einfügen: Gymnasiale Oberstufe / Berufliches Gymnasium, Fachrichtung / Hessenkolleg

3) jeweils Fach einfügen

4) Name, Dienstbezeichnung

zu Anlage 5 a (S. 3)

Abendgymnasium

Vor-, Zuname: _____

Leistungen

Fach	Bewertung			
	Halbjahresergebnisse in einfacher Wertung			
	Q1	Q2	Q3	Q4
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld ²⁾				
.....	(XX)	XX	(XX)	(XX)
.....	(XX)	XX	XX	(XX)
.....	(XX)	(XX)	(XX)	(XX)
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld ²⁾				
.....	(XX)	(XX)	(XX)	(XX)
.....	(XX)	(XX)	(XX)	XX
.....	(XX)	(XX)	(XX)	(XX)
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld ²⁾				
.....	(XX)	(XX)	XX	XX
.....	(XX)	(XX)	XX	XX
.....	(XX)	(XX)	(XX)	(XX)
.....	(XX)	(XX)	(XX)	(XX)
Sport	(XX)	(XX)	(XX)	(XX)

Leistungsfächer sind mit dem Zusatz „(Leistungsfach)“ gekennzeichnet.
 Punktzahlen, die nicht im Gesamtergebnis berücksichtigt wurden, sind in Klammern gesetzt.

P I: Punktsomme aus 5 Fachergebnissen (2-fach)	
---	--

P II: Punktsomme aus 3 Fachergebnissen (3-fach)	
--	--

P I + P II (Gesamtergebnis)	
------------------------------------	--

Durchschnittsnote	
--------------------------	--

Erreichtes Niveau nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR):

Sprache	Erreichtes Niveau nach GeR

Sind für eine Sprache zwei Niveaus ausgewiesen, ist das niedrigere vollständig und das höhere teilweise erreicht.

Ort und Datum _____

Siegel

Schulleiterin / Schulleiter

Tutorin / Tutor

.....³⁾

.....³⁾

Erläuterungen:

Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00
Notenstufe	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft		ungenügend	

2) jeweils Fach einfügen

3) Name, Dienstbezeichnung

Anlage 5 b
(zu § 48 Abs. 10)

(Name und Ort der Schule)

Zeugnis der Fachhochschulreife

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

hat nach § 48 der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) vom 20. Juli 2009 (ABI. S. 408) in der jeweils geltenden Fassung die erforderlichen schulischen Leistungen für den Erwerb der Fachhochschulreife erbracht und die berufliche Tätigkeit nachgewiesen.

Ihr/Ihm wird das

Zeugnis der Fachhochschulreife

erteilt.

Der in den schulischen Leistungen für den Erwerb der Fachhochschulreife erreichten Gesamtpunktzahl von _____ entspricht die Durchschnittsnote _____ .

Dieses Zeugnis gilt nur in Verbindung mit dem Nachweis des schulischen Teils der Fachhochschulreife nach § 48 Abs. 2 oder Abs. 3 sowie dem Nachweis der beruflichen Tätigkeit nach § 48 Abs. 6 der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) in der jeweils geltenden Fassung.

_____, den _____

(Siegel)

(Schulleiterin/Schulleiter)

Studentafel der Einführungsphase (gymnasiale Oberstufe und berufliches Gymnasium)

		Gymnasiale Oberstufe		
Fächer				
		fachrichtungs- oder schwerpunkt- übergreifend	Berufliche Informatik	Ernährung
			Praktische Informatik	
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld				
Deutsch	3/108	3-5/108-180		
Fremdsprache	6/216 ²⁾	3-5/108-180		
weitere Fremdsprache		4/144 ⁴⁾		
Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel ¹⁾	2/72			
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld				
Politik und Wirtschaft	2/72 ³⁾	2/72		
Wirtschaftswissenschaften	3/108 ³⁾			
Geschichte	2/72	2/72		
... Religion oder Ethik ¹⁾	2/72	1-2/36-72		
Ernährungsökonomie				3/108
Erziehungswissenschaft				
Psychologie				
Gesundheitsökonomie				
Umweltökonomie				
Wirtschaftslehre				
Bildungsprozesse				
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld				
Mathematik	4/144	3-5/108-180		
Physik	6/216 ⁵⁾	4/144 ⁶⁾		
Chemie				
Biologie				
Praktische Informatik			4/144	
Informationstechnik			4/144	
Ernährungslehre				5/180
Gesundheitslehre				
Bautechnik				
Konstruktionslehre				
Biologietechnik				
Laborpraxis Biologietechnik				
Chemietechnik				
Laborpraxis Chemietechnik				
Elektrotechnik				
Elektronik				
Gestaltungs- und Medientechnik				
Medientechnik und - produktion				
Maschinenbautechnik				
Produktionstechnik				
Mechatronik				
Mechatronische Teilsysteme				
Umwelttechnik				
Rechnungswesen				
Datenverarbeitung				

Gymnasiale Oberstufe				
Fächer				
		fachrichtungs- oder schwerpunkt- übergreifend	Berufliche Informatik	Ernährung
			Praktische Informatik	
Technische Kommunikation und Datenverarbeitung			2/72	
Praxis der Lebensmittel- produktion				2/72
Präventionsstrategien im Gesundheitsbereich				
Technische Kommunikation				
Stöchiometrie und Datenverarbeitung				
Technische Kommunikation und Werkstofftechnik				
Technische Kommunikation und Mikrobiologie				
Sport	2/72	2/72		
Kompensations- bzw. Orientierungs- bzw. Profilbildungsstunden	5/180			

1) nicht Zutreffendes streichen

2) im Falle von § 14 Abs. 1 und 2 der OAVO

3) entweder Politik und Wirtschaft oder Wirtschaftswissenschaften; auf der Grundlage von § 24 Abs. 5 Satz 1 wird ein Wechsel von

4) im Falle von § 14 Abs. 3 der OAVO

5) in mindestens 2 von 3 Naturwissenschaften

6) in 2 von 3 Naturwissenschaften

Berufliches Gymnasium										
Wochenstunden-/ Jahresstundenzahl										
Gesundheit und Soziales		Technik								Wirtschaft
Erziehungswissenschaft	Gesundheit	Bautechnik	Biologietechnik	Chemietechnik	Elektrotechnik	Gestaltungs- und Medientechnik	Maschinenbautechnik	Mechatronik	Umwelttechnik	
			2/72							
	2/72									
		2/72			2/72	2/72		2/72		
				2/72						
							2/72			
									2/72	

on Wirtschaftswissenschaften zu Politik und Wirtschaft bis zum Ende der Einführungsphase zugelassen.

Mindestzahl der zu belegenden Kurse in der Qualifikationsphase (gymnasiale Oberstufe und berufliche

Fächer	Gymnasiale Oberstufe		fachrichtungs- oder schwerpunkt- übergreifend	Berufliche Informatik	Ernährung
				Praktische Informatik	
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld					
Deutsch	4		4		
fortgeführte Fremdsprache	4		4		
(Fremdsprache nach § 14 Abs. 3)	(4)		(4)		
Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel	2		2 ⁴⁾		
weitere Fremdsprache ⁵⁾	(2) ¹⁾				
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld					
Politik und Wirtschaft	2 ²⁾		2		
Wirtschaftswissenschaften	2 ²⁾				
Geschichte	4		4		
... Religion oder Ethik ⁵⁾	4		4		
Ernährungsökonomie					4
Erziehungswissenschaft					
Psychologie					
Gesundheitsökonomie					
Umweltökonomie					
Wirtschaftslehre					
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld					
Mathematik	4		4		
Naturwissenschaft (Biologie, Chemie oder Physik)	4		4		
weitere Naturwissenschaft oder Informatik	(2) ¹⁾				
Praktische Informatik				4 + 1 ³⁾	
Informationstechnik				4	
Ernährungslehre					4 + 1 ³⁾
Gesundheitslehre					
Bautechnik					
Konstruktionslehre					
Biologietechnik					
Laborpraxis Biologietechnik					
Chemietechnik					
Laborpraxis Chemietechnik					
Elektrotechnik					
Elektronik					
Gestaltungs- und Medientechnik					
Medientechnik und -produktion					
Maschinenbautechnik					
Produktionstechnik					
Mechatronik					
Mechatronische Teilsysteme					
Umwelttechnik					
Rechnungswesen					
Datenverarbeitung					
Sport	4		4		

1) zwei fremdsprachliche oder zwei naturwissenschaftliche Kurse oder zwei Informatikkurse

2) entweder zwei Kurse Politik und Wirtschaft oder zwei Kurse Wirtschaftswissenschaften

3) ergänzender Grundkurs

4) Unterricht nach § 13 Abs. 9 i.V.m. § 19 Abs. 9

5) nicht Zutreffendes streichen

Anlage 9 a
(zu § 9 Abs. 12)

Tabelle zur Umrechnung von Prozentsätzen in Punkte

Folgende Tabelle ist während der Einführungsphase und der Qualifikationsphase verbindlich:

Prozent	unter 20	ab 20	ab 27	ab 33	ab 40	ab 45	ab 50	ab 55	ab 60	ab 65	ab 70	ab 75	ab 80	ab 85	ab 90	ab 95
Punkte	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

Für die Ermittlung der Punkte wird der ganzzahlige nicht gerundete Prozentsatz zugrunde gelegt.

Anlage 9b
(zu § 9 Abs. 12)

Bewertung und Beurteilung von schriftlichen Arbeiten

Folgende **Fehlerarten** werden in der Einführungsphase und in den Grund- und Leistungskursen der Qualifikationsphase einfach gewertet:

- Rechtschreibfehler (Wird ein Wort wiederholt falsch geschrieben, darf nur ein Fehler gerechnet werden. Die Verwechslung von „das“ und „dass“ ist kein Wiederholungsfehler.)
- Zeichensetzungsfehler (Hier gibt es keine Wiederholungsfehler. Bei eingeschobenem Satz und Apposition wird nur ein Zeichensetzungsfehler gerechnet, auch wenn beide Kommas fehlen. Andere Zeichensetzungsfehler wie Punkt, Apostroph, Bindestrich, Ausrufezeichen, fehlende Trennungsstriche und Anführungszeichen sind ebenfalls zu zählen.)
- Grammatikfehler (Verstöße gegen grammatische Konstruktionen (z.B. falsche Flexion eines Verbs, fehlerhafte Kausalität/Finalität, falsche Präpositionen), gebrauchsbedingte Grammatikfehler (z.B. wegen und Dativ), Tempusfehler, Modusfehler)
- Ausdrucksfehler (z.B. Wiederholungen, umgangssprachliche Wendungen, falsche oder missverständliche Wortwahl, fehlendes Wort, unpassende Metaphernbildung, kein Gebrauch von Fachtermini)
- Flüchtigkeitsfehler werden lediglich markiert, aber nicht gezählt, wie fehlende i-Punkte und t-Striche u.ä.; fehlende Punkte, wenn anschließend groß weitergeschrieben wird; fehlende Endbuchstaben, es sei denn, es erfolgt dadurch eine grammatisch falsche Wendung; evtl. vertauschte Buchstaben (z.B. „dei“ statt „die“)

Der **Fehlerindex** errechnet sich nach der Formel

$$\frac{\text{Fehlerzahl} \times 100}{\text{Zahl der Wörter}}$$

Der Abzug von Punkten wird folgendermaßen vorgenommen:

ab dem Fehlerindex 3	1 Punkt Abzug
ab dem Fehlerindex 6	2 Punkte Abzug

Für die Ermittlung des Abzugs wird der ganzzahlige nicht gerundete Fehlerindex zugrunde gelegt.

In den Fällen, in denen der geforderte sprachliche Anteil der Arbeit weniger als die Hälfte beträgt, wird der Abzug folgendermaßen ermittelt:

Man ermittelt den tatsächlichen prozentualen sprachlichen Anteil der Arbeit und

1. ab dem Fehlerindex 3 werden 5 Prozent der Rohpunkte dieses Anteils,
2. ab dem Fehlerindex 6 werden 10 Prozent der Rohpunkte dieses Anteils zum Abzug gebracht.

Anlage 13 e (S. 1)
(zu § 46 Abs. 5)**Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife
für Nichtschülerinnen und Nichtschüler**

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____ Bekenntnis: _____¹⁾

wohnhaft in _____

hat sich nach §§ 42 bis 46 der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) vom 20. Juli 2009 (ABI. S. 408) in der jeweils geltenden Fassung der Abiturprüfung unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

die „Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 in der jeweils geltenden Fassung,

die „Vereinbarung über die Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 27. Mai 1982 in der jeweils geltenden Fassung)

¹⁾ Angabe optional

Vor- und Zuname: _____

Leistungen in der Abiturprüfung

I.1 Prüfungsfächer des ersten Prüfungsteils

**Leistungsfach/
wissenschaftliches Fach**

Punkte schriftlich

Punkte mündlich

weitere schriftliche Fächer

I.2 Prüfungsfächer des zweiten Prüfungsteils

II Gesamtpunktzahl und Durchschnittsnote

Gesamtpunktzahl	
------------------------	--

Durchschnittsnote	
--------------------------	--

Erläuterungen:

Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00
Notenstufe	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft		ungenügend	

III Bemerkungen

Frau/Herr _____

hat die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland erworben.

Ort und Datum _____

Der Staatliche Prüfungsausschuss

Siegel

Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses

VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

Richtlinie für den Umgang mit Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen an Schulen

Erlass vom 5. Oktober 2019

Z.3 – 821.500.000-00017

Gült.Verz Nr. 7200

1. Der Erlass Grundsätze für Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatische Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben (Gemeinsamer Runderlass) vom 8. Dezember 2015 (StAnz. 2016 S. 86) gilt unter Beachtung der gesetzlichen Regelung des § 3 Abs. 15 des Hessischen Schulgesetzes (Schulgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), mit folgender Maßgabe auch für öffentliche Schulen:

1.1. Das Sponsoring muss mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag vereinbar sein. Die Interessen des Sponsors dürfen nicht im Widerspruch zu den im Schulgesetz niedergelegten Bildungs- und Erziehungszielen stehen.

Ausgeschlossen ist demnach

- 1.1.1. ein Sponsor, der erkennbar mit der Tabak- oder Alkoholbranche verbunden ist oder der insbesondere in der öffentlichen Wahrnehmung mit Produkten oder Dienstleistungen verbunden ist, die erkennbar gesundheits- oder jugendgefährdend sind,
- 1.1.2. ein Sponsor, welcher erkennbar entweder Verhaltensweisen fördert oder Produkte erzeugt, die im Übermaß den Schutz der Umwelt gefährden,
- 1.1.3. Sponsoring, wenn der Dienstherr mit der Durchführung der Aufgaben erkennbar nicht einverstanden ist (Abschnitt III.4.2 des Gemeinsamen Runderlasses),
- 1.1.4. Sponsoring durch politische, weltanschauliche oder religiöse Körperschaften, Organisationen oder deren Vertreter; daher findet die Regelung des Abschnitts III.1.2 des Gemeinsamen Runderlasses nur insoweit An-

wendung, als dass Sponsoring nach Satz 1 dieses Abschnitts im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde zulässig ist.

1.2. Die ordnungsgemäße Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags ist insbesondere dann gefährdet, wenn:

- 1.2.1. mit einer Zuwendung versucht wird, Einfluss auf die inhaltliche Gestaltung von Unterricht und Erziehung zu nehmen,
- 1.2.2. durch eine Zuwendung die Unvoreingenommenheit schulischer Entscheidungen beeinträchtigt wird oder werden könnte.

2. Ergänzend zu Abschnitt IV des Gemeinsamen Runderlasses wird für die Durchführung von Sponsoringmaßnahmen an Schulen folgendes bestimmt:

2.1. Bei Sponsoringleistungen im Bereich der inneren Schulverwaltung besteht beim Abschluss von Sponsoringverträgen die Zuständigkeit des Staatlichen Schulamtes nach § 2 Abs. 1 der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums (HKM-VertrAnO) vom 6. Dezember 2012 (StAnz. 2013 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung. Die rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis nach § 2 Abs. 2 Buchst. d HKM-VertrAnO für Schulleiterinnen und Schulleiter selbstständiger allgemein bildender und beruflicher Schulen sowie rechtlich selbstständiger beruflicher Schulen für Verträge zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 127d Abs. 2 in Verbindung mit § 127c Abs. 2 Satz 2 des Schulgesetzes bleibt davon unberührt.

2.2. Alle öffentlichen Schulen sind verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit dem Abschluss des Sponsoringvertrages vorliegenden Unterlagen, einschließlich der Dokumentation über die Auswahl des Sponsors, dem Staatlichen Schulamt zur Verfügung zu stellen. Das Staatliche

Schulamt dokumentiert den Abschluss des Vertrages und meldet die Sponsoringleistung an das Hessische Kultusministerium, um die Aufnahme in den Sponsoringbericht der Landesregierung an den Hessischen Landtag zu gewährleisten. Eine Meldung soll erst ab einem Wert in Höhe von 100,- Euro pro Zuwendungssachverhalt erfolgen.

2.3. Bei der Zuwendung einer Geldzahlung an die Schule ist die Richtlinie zum baren und unbaren Zahlungsverkehr durch öffentliche Schulen (Schulgirokonten und LMF-Transferkassen) vom 12. Juni 2017 (ABl. S. 330) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Unter Bezugnahme auf Abschnitt VII. des Gemeinsamen Runderlasses werden gesonderte Vorgaben zu Meldepflichten ergehen.

2.4. Sofern Sponsoringleistungen den Bereich der äußeren Schulverwaltung nach den §§ 155 ff. des Schulgesetzes (Sachkosten) betreffen, ist die Genehmigung des Sponsorings, die Entgegennahme der Leistung und die Zuständigkeit für den Abschluss eines Sponsoringvertrages mit dem zuständigen Schulträger abzustimmen. Die Vertretung der Schulträger in deren Angelegenheiten bleibt unberührt.

3. In folgenden Fällen gilt das Werbeverbot nach § 3 Abs. 15 Satz 1 des Schulgesetzes nicht:

3.1. In Schülerzeitungen nach § 126 Abs. 2 des Schulgesetzes, die in der Schule verteilt werden, ist Werbung zulässig, wenn der Anteil der Werbung gegenüber den redaktionellen Inhalten nicht überwiegt. Werbung muss von redaktionellen Inhalten getrennt sein und leicht als solche erkennbar sein. Werbeanzeigen für Alkohol, Tabak oder andere jugend- und gesundheitsgefährdende Erzeugnisse sind unzulässig. Die Regelungen der Richtlinie für Schülerzeitungen und Schulzeitungen vom 8. November 2018 (ABl. S. 1134) in der jeweils geltenden Fassung bleiben hiervon unberührt.

3.2. Die Einbeziehung von kostenlos zur Verfügung gestellten Zeitungen und Zeit-

schriften (Werbeschriften) in den Unterricht ist nur zulässig, wenn es den Zielen von Erziehung und Bildung im Sinne des Schulgesetzes dient. Bei der Auswahl müssen insbesondere die Relevanz für die Umsetzung des Bildungsauftrags im Rahmen des Kerncurriculums oder Lehrplans, die Eignung für Schulart und Altersgruppe, die Konformität mit den Bildungs- und Erziehungszielen und die inhaltliche Qualität Berücksichtigung finden. Zudem ist bei der Behandlung im Unterricht eine objektive und ausgeglichene Darstellung sicherzustellen.

3.3. Die Verteilung von Werbeschriften, Prospekten und Informationsmaterial an Lehrkräfte und sonstiges Schulpersonal sowie deren Aushang in Räumen, die diesem Personenkreis vorbehalten sind, bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung und kann von dieser gestattet werden, wenn die Materialien in einem engen Zusammenhang mit den Dienstpflichten stehen. Die Regelungen des Erlasses Verteilen von Schriften, Aushänge und Sammlungen in den Schulen vom 1. November 2018 (ABl. S. 1133) in der jeweils geltenden Fassung bleiben hiervon unberührt.

3.4. Literaturhinweise und Hinweise auf begleitende Fachzeitschriften von Lehrkräften an Schülerinnen und Schüler in Form von mündlichen oder schriftlichen Empfehlungen sind zulässig. Lehrkräfte dürfen sich in ihrer Empfehlung nicht von sachfremden Erwägungen leiten lassen und müssen auf eine objektive und ausgeglichene Darstellung achten.

3.5. Werbemaßnahmen des Schulträgers oder von Dritten auf dem Schulgelände, die durch den Schulträger gestattet werden sollen, dürfen nur außerhalb der Unterrichtszeit und außerhalb schulischer Veranstaltungen erfolgen. Die Werbemaßnahmen Dritter sind schriftlich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu beantragen; der Schulträger entscheidet über die Gestattung. Die Verkehrssicherungspflicht für die Werbeträger obliegt dem Dritten als Veranstalter.

- 3.6. Veranstaltungen und andere Aktivitäten politischer Parteien auf dem Schulgelände sind während der Unterrichtszeit und schulischer Veranstaltungen unzulässig. Das gilt nicht im Rahmen der Auseinandersetzung mit deren Meinungsvielfalt, wenn diese von Bedeutung für Unterricht und Erziehung ist. Der Erlass Besuche von Abgeordneten in der Schule vom 3. Januar 2018 (ABI. S. 253) in der jeweils geltenden Fassung bleibt hiervon unberührt.
4. Die Regelungen der Verwaltungsvorschrift für Beschäftigte des Landes über die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen (Korruptionsprävention) vom 13. Dezember 2017 (StAnz. S. 1497) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
5. Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Durchführungsbestimmungen zu den zentralen Abschlussarbeiten in den Bildungsgängen der Hauptschule und der Realschule im Schuljahr 2019/2020

Erlass vom 17. Oktober 2019
III A.2 - 170.000.109-219

Vorbemerkung

Alle die zentralen Abschlussarbeiten betreffenden Informationen sind im Internet unter <https://kultusministerium.hessen.de/zaa> zu finden.

1. Termine

1.1. Prüfungszeitraum

Zur Sicherstellung des Haupttermins wie auch des Nachtermins haben die Schulen Wanderfahrten, Projekte und andere Vorhaben so zu planen, dass der Prüfungszeitraum für die Abschlussklassen nicht berührt wird.

1.2. Haupttermin

Die schriftlichen Prüfungen werden vom **11. bis 15. Mai 2020** durchgeführt.

Montag, 11.05.2020	Mathematik	Bildungsgang Hauptschule
	Deutsch	Bildungsgang Realschule
Mittwoch, 13.05.2020	Deutsch	Bildungsgang Hauptschule
	1. Fremdsprache	Bildungsgang Realschule
Freitag, 15.05.2020	Englisch	Bildungsgang Hauptschule
	Mathematik	Bildungsgang Realschule

1.3. Nachtermin

Die schriftlichen Prüfungen des Nachtermins werden vom **3. bis 5. Juni 2020** durchgeführt.

Mittwoch, 03.06.2020	Mathematik	Bildungsgang Hauptschule
	Deutsch	Bildungsgang Realschule
Donnerstag, 04.06.2020	Deutsch	Bildungsgang Hauptschule
	1. Fremdsprache	Bildungsgang Realschule
Freitag, 05.06.2020	Englisch	Bildungsgang Hauptschule
	Mathematik	Bildungsgang Realschule

1.4. Zweiter Nachtermin

Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler den Haupttermin und den Nachtermin aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, so erhält sie oder er die Möglichkeit, die Prüfung spätestens bis zum Ende der Sommerferien nachzuholen. Die Termine für diese Nachprüfungen werden von der betreffenden Schule in Absprache mit dem zuständigen Staatlichen Schulamt festgelegt. Die Prüfungsarbeiten hierfür werden vom zuständigen Staatlichen Schulamt zur Verfügung gestellt.

2. Bereitstellung der Prüfungsunterlagen für die Schulen

- 2.1. Für den Haupttermin werden die gedruckten Prüfungsarbeiten, die Handreichungen für Lehrkräfte und die CDs für den Prüfungsteil „Hörverstehen“ in den Fremdsprachen Eng-

lisch und Französisch bereitgestellt.

2.2. Die Prüfungsunterlagen sind von der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder von einem von dieser oder diesem beauftragten Mitglied der Schulleitung **am 7. oder 8. Mai 2020** beim zuständigen Staatlichen Schulamt gegen Empfangsbestätigung abzuholen.

2.3. Für den Nachtermin werden die Prüfungsarbeiten, die Handreichungen für Lehrkräfte und die Audiodateien für den Prüfungsteil „Hörverstehen“ in den Fremdsprachen Englisch und Französisch in elektronischer Form bereitgestellt.

Die Entschlüsselung der Daten und die Vervielfältigung der Prüfungsunterlagen für den Nachtermin sind von der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder von einem von dieser oder diesem beauftragten Mitglied der Schulleitung vorzunehmen. Weitergehende Hinweise zum Nachtermin erfolgen rechtzeitig vor den Prüfungen.

2.4. Die Prüfungsarbeiten, die Tonträger für den Prüfungsteil „Hörverstehen“ und die Handreichungen für Lehrkräfte werden in den Schulen bis zum jeweiligen Prüfungstag unter Verschluss verwahrt. Werden Prüfungsaufgaben vorzeitig bekannt oder wird auf Prüfungsaufgaben vorzeitig hingewiesen, ist dies sofort dem zuständigen Staatlichen Schulamt zu melden. Dieses informiert umgehend das Hessische Kultusministerium (Referat III.A.2). Sämtliche Prüfungsunterlagen sind im Anschluss an die Prüfungen bis zum Schuljahresende unter Verschluss zu halten.

3. Vorleistungen durch die Schulen

3.1. Die Schulleiterin oder der Schulleiter macht die Kenntnisnahme dieser Durchführungsbestimmungen von den mit der Durchführung der zentralen Abschlussarbeiten beauftragten Lehrkräften aktenkundig.

3.2. Die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer informieren die Schülerinnen und Schüler rechtzeitig – mindestens aber vier Wochen vor den Prüfungen – über die fachspezifischen Regelungen (Nr. 8).

3.3. Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt sicher, dass das E-Mail-Postfach der Schule „Poststelle“ funktioniert und an den Prüfungstagen regelmäßig auf Posteingänge geprüft wird. Auf diesem Weg werden durch das Hessische Kultusministerium und die Hessische Lehrkräfteakademie an den Prüfungstagen kurzfristige Änderungen und Hinweise kommuniziert.

3.4. Schulleiterinnen und Schulleiter melden die Schülerinnen und Schüler, für die ein Nachteilsausgleich aufgrund einer nachgewiesenen Seh- oder Hörschädigung oder eines nachgewiesenen Autismus gewährt wird, den in **Anlage 2** genannten Landesfachberatern spätestens **bis zum 3. Februar 2020**.

Die zuständigen Landesfachberater melden die betreffenden Schulen **bis zum 17. Februar 2020** der Hessischen Lehrkräfteakademie (Sachgebiet Zentrale Abschlussarbeiten).

Entsprechende Meldungen sind auch für den Nachtermin erforderlich.

Die individuell angepassten Prüfungsarbeiten für Schülerinnen und Schüler mit nachgewiesener Seh- oder Hörschädigung werden den betreffenden Schulen im Rahmen der Auslieferung der Prüfungsunterlagen zur Verfügung gestellt.

Bei Schülerinnen und Schülern mit nachgewiesenem Autismus ist die Modifizierung der Aufgabenstellungen in der Regel einen Tag vor dem jeweiligen Prüfungstag von den Lehrkräften der jeweiligen Schule in den Räumen der Schule vorzunehmen. Die von den Lehrkräften entsprechend modifizierten Aufgabenstellungen sind der Hessischen Lehrkräfteakademie (Sachgebiet Zentrale Abschlussarbeiten) und dem Hessischen Kultusministerium (Referat III.A.2) spätestens bis zum Ende der Woche nach den Prüfungen vorzulegen.

3.5. Die Namen der Schülerinnen und Schüler, denen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs, Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung nach § 7 Abs. 2, 3,

und § 44 Abs. 2 i. V. m. § 7 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19. August 2011 (ABI. S. 546), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2017 (ABI. 2018 S. 2), in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden, und die durch die Klassenkonferenz beschlossenen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs, Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung in Abschlussprüfungen der Sekundarstufe I sind auf dem Formblatt (Anlage 3) zu vermerken und gesammelt an das zuständige Staatliche Schulamt weiterzuleiten.

Dem Kultusministerium ist rechtzeitig vor der Prüfung über die Entscheidung, die ein Abweichen von den Grundsätzen der Leistungsfeststellung beinhaltet, und im Falle des § 44 Abs. 2 auch über die Entscheidung, die ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung beinhaltet, zu berichten.

- 3.6. Die Schulleiterin oder der Schulleiter sorgt dafür, dass die Lage der Prüfungsräume und die Anordnung der Plätze für die Schülerinnen und Schüler ein ungestörtes und eigenständiges Arbeiten gewährleisten. **Mit der durchgehenden Aufsicht ist die Lehrkraft zu beauftragen, die das Fach in der jeweiligen Lerngruppe unterrichtet.** Ausnahmen von dieser Regelung sind nur in begründeten Fällen möglich.

Die Zusammenlegung mehrerer Lerngruppen in einen Prüfungsraum entsprechender Größe ist unter Beachtung dieser Regelung zur Aufsicht möglich.

- 3.7. Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt sicher, dass für die Schülerinnen und Schüler liniertes bzw. kariertes Reinschriftpapier mit Rand (DIN A3, gefalzt, mit Korrekturrand) sowie Konzeptpapier (DIN A4) in ausreichender Anzahl zur Verfügung steht. Alle Blätter müssen mit dem Schulstempel versehen sein.
- 3.8. Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt sicher, dass die unter den fachspezifischen Regelungen (Nr. 8) angeführten Hilfsmittel (Wörterbücher und Formelsammlungen) vor-

handen sind und keine anderen als die dort aufgeführten Hilfsmittel verwendet werden.

Für den Prüfungsteil „Hörverstehen“ in den Fremdsprachen Englisch und Französisch ist je Lerngruppe ein Abspielgerät (CD- oder MP3-Abspielgerät) bereitzustellen, das in der Lautsprecherleistung den Erfordernissen der Prüfung genügt.

- 3.9. Für den **Nachtermin** werden die benötigten Kopien, ggf. auch Tonträger, in der entsprechenden Anzahl vor Ort hergestellt. Ein optischer Vergleich der Übereinstimmung des Ausdrucks mit der elektronischen Vorlage ist durchzuführen. Entsprechend der Anzahl der Schülerinnen und Schüler einer Prüfungsgruppe werden Kopien jeder Prüfungsarbeit in verschlossenen Umschlägen mit Angabe des Faches, der Prüfungsgruppe und des Namens der aufsichtführenden Lehrkraft sicher deponiert. Ein nur für die Lehrkraft bestimmter Umschlag enthält jeweils ein Exemplar der Prüfungsaufgaben und der Handreichungen für Lehrkräfte. Die Lehrkraft erhält diesen Umschlag am Morgen des Prüfungstags.
- 3.10. Die Schulleiterin oder der Schulleiter gewährleistet die Geheimhaltung der Aufgaben von der Abholung im Staatlichen Schulamt bis zur Ausgabe an die Schülerinnen und Schüler.

4. Prüfungsunterlagen

- 4.1. Die für den Prüfungsteil „Hörverstehen“ in den Fremdsprachen Englisch und Französisch vorgesehenen Tonträger (Audio-CDs bzw. MP3-Dateien) sind in der Regel **zwei Tage** vor dem jeweiligen Prüfungstag bezüglich ihrer Abspielbarkeit auf den dafür vorgesehenen Geräten zu kontrollieren. Dies ist entsprechend den Vorgaben des **Protokolls** (Anlage 1) festzuhalten.
- 4.2. Das Öffnen der Verpackungen der gedruckten Prüfungsarbeiten und Handreichungen erfolgt von einem Mitglied der Schulleitung in Anwesenheit der beteiligten Lehrkräfte am jeweiligen Prüfungstag um 7.00 Uhr. Hierbei gilt folgender Ablauf:

- Die Unversehrtheit der Verpackungen ist festzustellen.
 - Der Inhalt ist auf seine Vollständigkeit zu kontrollieren. Bei unzureichender Anzahl sind entsprechende Kopien vor Ort zu fertigen.
 - Unmittelbar nach dem Öffnen der Verpackungen lesen die Lehrkräfte die Prüfungsarbeiten sowie die Handreichungen für Lehrkräfte.
- 4.3. Das Öffnen der Verpackungen, die Aushängung der Prüfungsarbeiten und Handreichungen für Lehrkräfte an die aufsichtführenden Lehrkräfte und die Kontrolle der Unterlagen auf Vollständigkeit sind im Protokoll (Anlage 1) festzuhalten.
- 4.4. Gravierende, die Prüfung beeinträchtigende Abweichungen sind im Protokoll festzuhalten und von der Schulleiterin oder dem Schulleiter sofort an die zuständige Schulaufsichtsbeamtin oder den zuständigen Schulaufsichtsbeamten des Staatlichen Schulamtes zu melden. Diese oder dieser informiert sofort das Hessische Kultusministerium (Referat III.A.2) sowie die Hessische Lehrkräfteakademie (Sachgebiet Zentrale Abschlussarbeiten).
- 4.5. Die Schulleiterinnen und Schulleiter sowie die zuständigen Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten der Staatlichen Schulämter sind an den Prüfungstagen von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr erreichbar.
- 4.6. Die Schulleiterinnen und Schulleiter kontrollieren das E-Mail-Postfach der Schule „Poststelle“ am Morgen des jeweiligen Prüfungstags (Haupttermin und Nachtermin) regelmäßig, auf jeden Fall um 8.00 Uhr, 8.30 Uhr, 8.45 Uhr und um 9.00 Uhr auf Nachrichten von der Hessischen Lehrkräfteakademie, vom zuständigen Staatlichen Schulamt und vom Hessischen Kultusministeriums.
- 4.7. Die Schulleiterinnen und Schulleiter geben an den Prüfungstagen bis 11.00 Uhr Rückmeldung über den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung an das zuständige Staatliche Schulamt. Dieses informiert bis 12.00 Uhr das Hessische Kultusministerium (Referat III.A.2)

sowie die Hessische Lehrkräfteakademie (Sachgebiet Zentrale Abschlussarbeiten).

5. Schriftliche Prüfungen

- 5.1. Die schriftlichen Prüfungen beginnen um 9.00 Uhr.
- 5.2. Vor Ausgabe der Prüfungsarbeiten sind die Schülerinnen und Schüler zu befragen, ob sie sich prüfungsfähig fühlen. Das Ergebnis der Befragung ist im **Protokoll** (Anlage 1) festzuhalten.
- 5.3. Ist eine Schülerin oder ein Schüler an einem Prüfungstag erkrankt, so ist die Schule bis 8.00 Uhr telefonisch zu benachrichtigen. Der Schule ist innerhalb von drei Unterrichtstagen ein ärztliches Attest vorzulegen.
- 5.4. Die Schülerinnen und Schüler sind über erlaubte und nicht erlaubte Hilfsmittel sowie über die Folgen von Täuschungsversuchen und Täuschungshandlungen zu informieren (§ 45 VOBGM). Dies ist im **Protokoll** (Anlage 1) festzuhalten. Das Mitführen (kommunikations-)elektronischer Geräte (einschließlich der Mobiltelefone) ist in der Prüfung verboten.
- 5.5. Nach dem Austeilen der Prüfungsarbeiten haben die Schülerinnen und Schüler 15 Minuten Zeit, sich mit diesen vertraut zu machen. Dem schließen sich bis zu 15 Minuten Zeit für allgemeine Fragen an. In dieser Zeit sind auch Begriffe in den Aufgabenstellungen, die im Unterricht nicht eingeführt wurden, zu erläutern.

Bis zur Klärung dieser Fragen darf mit der Bearbeitung der Prüfungsaufgaben nicht begonnen werden.

Danach beginnt die Bearbeitungszeit:

Deutsch **180 Minuten,**
Mathematik **135 Minuten,**
1. Fremdsprache **135 Minuten** (beginnend mit dem Abspielen des Tonträgers).

Nach Beginn der Bearbeitungszeit dürfen keine inhaltlichen Fragen mehr gestellt oder beantwortet werden.

Die aufsichtführende Lehrkraft gibt das Ende der Bearbeitungszeit bekannt und notiert dieses sichtbar für alle Schülerinnen und Schüler.

- 5.6. Jede Schülerin und jeder Schüler versieht den Aufgabensatz sowie das verwendete Konzept- und Reinschriftpapier mit Namen, sodass eine eindeutige Zuordnung gewährleistet ist. Werden mehrere Blätter beschrieben, sind diese von den Schülerinnen und Schülern zu nummerieren.
- 5.7. Der Prüfungsraum darf von den Schülerinnen und Schülern nur einzeln und für kurze Zeit verlassen werden. Dies ist im **Protokoll** (Anlage 1) festzuhalten. Es ist außerdem dafür zu sorgen, dass während dieser Zeit keine Täuschungen begangen werden können.
- 5.8. Am Ende der schriftlichen Prüfung geben die Schülerinnen und Schüler den kompletten Aufgabensatz, das Reinschriftpapier und das Konzeptpapier ab.
- 5.9. Hinsichtlich der Leistungsbewertung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen oder Rechtschreiben wird auf § 44 Abs. 2 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses in der geltenden Fassung und auf die Handreichungen für Lehrkräfte der Zentralen Abschlussarbeiten hingewiesen.

6. Korrektur und Bewertung

- 6.1. Die in den Handreichungen für Lehrkräfte enthaltenen Korrektur- und Bewertungsvorgaben sind zu beachten. Lösungen, die von den vorgegebenen abweichen, aber als gleichwertig betrachtet werden können, sind ebenso zu akzeptieren.
- 6.2. Bei der Benotung der Abschlussarbeiten dürfen nur ganze Noten gegeben werden. Die Tendenzzeichen plus (+) und minus (-) sind nicht zugelassen.
- 6.3. Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen eine oder mehrere Abschlussarbeiten, ist jede versäumte Abschlussarbeit mit der Note „ungenügend“ zu bewerten.

- 6.4. Im Anschluss an den Prüfungszeitraum sind von den Staatlichen Schulämtern **Dienstversammlungen** zur Korrektur der zentralen Abschlussarbeiten durchzuführen, an denen jeweils mindestens eine Lehrkraft je Bildungsgang und Fach der beteiligten Schulen teilzunehmen hat.

7. Ergebnisse der schriftlichen Abschlussarbeiten

- 7.1. Die Ergebnisse der schriftlichen Abschlussarbeiten und die Notenspiegel der Klasse oder Lerngruppe sind den Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern bis zum 9. Juni 2020 in schriftlicher Form bekanntzugeben. Hierzu ist ein Formular in der LUSD abrufbar. Die Kenntnisnahme der Ergebnisse durch die Eltern ist einzuholen.

Die Einsicht in die schriftlichen Abschlussarbeiten ist den Jugendlichen sowie deren Eltern auf Anfrage zu gewähren.

- 7.2. Die Ergebnisse der schriftlichen Abschlussarbeiten des Haupt- und des Nachtermins werden von allen Schulen zentral in der LUSD erfasst.

Nur Schulen ohne LUSD-Zugang erfassen die Ergebnisse in einer Excel-Datei, die auf der Internet-Seite des Hessischen Kultusministeriums (<https://kultusministerium.hessen.de/zaa>) bereitgestellt wird.

- 7.3. Die Erfassung der Ergebnisse der zentralen Abschlussarbeiten ist **bis zum 12. Juni 2020** abzuschließen. Die zuständigen Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamten in den Staatlichen Schulämtern stellen die fristgerechte und vollständige Eingabe sicher.

8. Fachspezifische Regelungen

- 8.1. Deutsch – Bildungsgänge Haupt- und Realschule (Aktuelle Fachinformationen zu den Prüfungsformaten sind im Internet unter <https://kultusministerium.hessen.de/zaa> zu finden.)

Die Bearbeitungszeit beträgt 180 Minuten (**Nr. 5.5**).

Die Benutzung eines Wörterbuchs zur deutschen Rechtschreibung (auch mit Begriffserklärungen) auf der Grundlage des amtlichen Regelwerks zur reformierten Rechtschreibung ist gestattet. Die

Schulen stellen entsprechende Wörterbücher in ausreichender Anzahl zur Verfügung.

Die Benutzung schülereigener Wörterbücher, welche die o.g. Spezifikationen erfüllen, ist zulässig, sofern sichergestellt ist, dass diese keine zusätzlichen Eintragungen enthalten.

Die Schülerinnen und Schüler erhalten zwei getrennte Aufgabensätze mit unterschiedlichen Texten zur Auswahl:

- Im Bildungsgang Hauptschule besteht für die Schülerinnen und Schüler die Wahlmöglichkeit zwischen einem Prosa- und einem Sachtext zur Bearbeitung.
- Im Bildungsgang Realschule besteht für die Schülerinnen und Schüler die Wahlmöglichkeit zwischen zwei Texten aus den Gattungen Lyrik, Prosa, Sachtext.

Der Aufgabenteil „Sprachliche Richtigkeit“ ist in beiden Aufgabensätzen identisch.

Die Schülerinnen und Schüler haben innerhalb der Bearbeitungszeit bis zu 30 Minuten Zeit, die Texte und Aufgaben beider Aufgabensätze zu lesen, ihre Wahl zu treffen und **danach den nicht gewählten Aufgabensatz abzugeben.**

Die Aufgabe im Teil „Schreiben“ (Textproduktion) besteht aus zwei Wahlaufgaben, von denen eine bearbeitet werden muss. Die Ausführungen zu dieser Aufgabe sind auf Reinschriftpapier zu schreiben, die Wörter sind zu zählen. Das Zählen der Wörter geschieht außerhalb der Bearbeitungszeit.

8.2. Mathematik

(Aktuelle Fachinformationen zu den Prüfungsformaten sind im Internet unter <https://kultusministerium.hessen.de/zaa> zu finden.)

Die Bearbeitungszeit beträgt 135 Minuten (**Nr. 5.5**).

Erlaubte Hilfs- und Arbeitsmittel sind:

- Geodreieck,
- Zirkel,
- Formelsammlungen der Schulbuchverlage ohne Musterbeispiele (im Bildungsgang Hauptschule nur für Teil 2),

- technisch-wissenschaftlicher und nicht grafikfähiger Taschenrechner (im Bildungsgang Hauptschule nur für Teil 2).

Als Hilfsmittel stellen die Schulen entsprechende Formelsammlungen in ausreichender Anzahl zur Verfügung.

Die Benutzung schülereigener Formelsammlungen ist zulässig, sofern sichergestellt ist, dass diese keine zusätzlichen Eintragungen enthalten. Ebenso ist die Benutzung schülereigener Taschenrechner zulässig.

Es sind elektronische Taschenrechner erlaubt, die die Ein- und Ausgabe sowie die Berechnung von gemeinen Brüchen zulassen und die programmierbar sind, sofern sie über eine nachprüfbare Reset- oder Clear-Funktion des Programmspeichers verfügen.

Es muss sichergestellt sein, dass die Schülerinnen und Schüler im Umgang mit den ihnen zur Verfügung gestellten Taschenrechnern und Formelsammlungen aus dem Unterricht vertraut sind.

Mindestausstattung der Taschenrechner für die zentralen Abschlussarbeiten:

- eine achtstellige Anzeige, vier Grundrechenarten, Vorzeichenumkehr (negatives Vorzeichen), Quadrat und Quadratwurzel, saldierender Speicher, Konstante Pi und konstanter Faktor bzw. Divisor
- im Bildungsgang Realschule zusätzlich noch Potenzfunktion, trigonometrische Funktionen (sin, cos, tan)

8.2.1. Mathematik – Bildungsgang Hauptschule

Die Arbeit besteht aus zwei Teilen:

- Teil 1 Die Schülerinnen und Schüler schreiben ihre Rechnungen und Ergebnisse direkt auf das Aufgabenblatt. Taschenrechner und Formelsammlung dürfen nicht benutzt werden. Die Darstellung des Lösungsweges ist, wenn nicht ausdrücklich gefordert, nicht notwendig; korrekte Zwischenergebnisse können jedoch mit Teilpunkten bewertet werden.
- Teil 2 Nach Abgabe von Teil 1 erhalten die Schülerinnen und Schüler einen Taschenrechner. Eine Formelsammlung darf benutzt

werden. Alle Rechnungen, Nebenrechnungen und Lösungen sind unter Angabe der Aufgabennummer auf das Reinschriftpapier zu schreiben.

Zeiteinteilung: Die Schülerinnen und Schüler entscheiden selbst, wann sie Teil 1 abgeben und mit Teil 2 beginnen. Eine Empfehlung kann gegeben werden (Vorschlag: ca. 30 Minuten für Teil 1).

Die Schülerinnen und Schüler sind darauf hinzuweisen, dass alle Pflichtaufgaben zu rechnen sind. Von den vier Wahlaufgaben sind zwei auszuwählen und zu bearbeiten. Werden mehr als zwei Wahlaufgaben bearbeitet, so sind die beiden mit den meisten Punkten zu werten. Empfehlungen für die Auswahl können gegeben werden.

Die Rechenwege müssen bis zum Ergebnis nachvollziehbar und korrekt dargestellt sein.

Beim Rechnen mit Maßeinheiten können die Einheiten entweder in der gesamten Rechnung mitgeführt oder weggelassen werden. Das Ergebnis muss mit der richtigen Maßeinheit und der geforderten Rundung angegeben werden.

In der Aufgabenstellung ist in der Regel angegeben, auf wie viele Stellen das Endergebnis gerundet werden soll.

Die Verwendung von 3,14 als Näherungswert für π ist möglich.

Antworten in verbaler Form sind dann zu formulieren, wenn dies in der Aufgabenstellung verlangt wird.

8.2.2. Mathematik – Bildungsgang Realschule

Die Schülerinnen und Schüler sind darauf hinzuweisen, dass alle Pflichtaufgaben zu rechnen sind. Von den fünf Wahlaufgaben sind zwei auszuwählen und zu bearbeiten. Werden mehr als zwei Wahlaufgaben bearbeitet, so sind die beiden mit den meisten Punkten zu werten. Empfehlungen für die Auswahl können gegeben werden.

Alle Rechnungen, Nebenrechnungen und Lösungen sind mit Aufgabennummer auf das Reinschriftpapier zu schreiben.

Die Rechenwege müssen bis zum Ergebnis nachvollziehbar und korrekt dargestellt sein.

Beim Rechnen mit Maßeinheiten können die Einheiten in der gesamten Rechnung entweder mitgeführt oder weggelassen werden. Das Ergebnis muss mit der richtigen Maßeinheit und der geforderten Rundung angegeben werden.

Innerhalb einer Teilaufgabe ist mit nicht gerundeten Zwischenergebnissen weiterzurechnen. In der Aufgabenstellung ist in der Regel angegeben, auf wie viele Stellen das Endergebnis gerundet werden soll.

Wird der Wert für π benötigt, so ist auf dem Taschenrechner die π -Taste zu benutzen. Es darf nicht mit einem ungenaueren Näherungswert (z. B. 3,14) gerechnet werden.

Antworten in verbaler Form sind dann zu formulieren, wenn dies in der Aufgabenstellung verlangt ist.

8.3. Erste Fremdsprache – Bildungsgänge Haupt- und Realschule

(Aktuelle Fachinformationen zu den Prüfungsformaten sind im Internet unter <https://kultusministerium.hessen.de/zaa> zu finden.)

Die Bearbeitungszeit beträgt insgesamt 135 Minuten und beginnt mit dem Abspielen des Tonträgers (**Nr. 5.5**).

Die Schulen stellen den Schülerinnen und Schülern zweisprachige Wörterbücher (Deutsch – 1. Fremdsprache / 1. Fremdsprache – Deutsch) mit mindestens 70.000 lexikalischen Einträgen in ausreichender Anzahl zur Verfügung.

Die Benutzung schülereigener zweisprachiger Wörterbücher (Deutsch – 1. Fremdsprache / 1. Fremdsprache – Deutsch) ist zulässig, sofern sichergestellt ist, dass diese keine zusätzlichen Eintragungen enthalten. Elektronische Wörterbücher dürfen nicht verwendet werden. Die Abschlussarbeit besteht aus den Teilen Hörverstehen, Leseverstehen, Sprachgebrauch und Textproduktion.

Die Präsentation der Hörtexte erfolgt durch einen Tonträger. Das Vorlesen der Hörtexte ist nicht gestattet. Das Ablaufschema für den Prüfungsteil Hörverstehen ist in der Handreichung für Lehrkräfte aufgeführt.

Der Prüfungsteil Hörverstehen wird zuerst durchgeführt. Der Tonträger enthält Arbeitsanweisungen, zwei Durchläufe der Hörtexte sowie Pausenzeiten für die Bearbeitung der Aufgaben. Der Tonträger wird ohne Unterbrechung abgespielt; die Pausen- oder Stopp-taste darf nicht gedrückt werden.

Nach dem Abspielen des Tonträgers entscheiden die Schülerinnen und Schüler, in welcher Reihenfolge sie die weiteren Teile bearbeiten.

Die Schülerinnen und Schüler sind darauf hinzuweisen, dass im Prüfungsteil Textproduktion eine Aufgabe ausgewählt und bearbeitet werden muss. Die Wörter sind zu zählen. Das Zählen der Wörter geschieht außerhalb der Bearbeitungszeit.

8.4. Wechsel der Sprachfolge

Bei erfolgtem Wechsel der Sprachenfolge wird die zentrale Abschlussarbeit für Englisch zur Erreichung des qualifizierenden Hauptschulabschlusses bzw. für die erste Fremdsprache zur Erreichung des Realschulabschlusses durch eine dezentrale Abschlussarbeit in der gewählten Herkunftssprache ersetzt.

Die Erstellung der Prüfungsaufgaben für die dezentrale Abschlussarbeit obliegt nach § 46 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) in der jeweils geltenden Fassung der Schulaufsichtsbehörde.

Die Hinweise zur ersten Fremdsprache nach Nr. 8.3 gelten entsprechend.

Protokoll über die Durchführung der Abschlussarbeiten im Schuljahr 2019/2020

im Fach: für den Hauptschulabschluss Realschulabschluss
 Klasse / Lerngruppe:

(Schulstempel)

Nach § 46 VOBGM ist über die schriftliche Prüfung ein Protokoll anzufertigen.

Die Audio-CDs wurden auf den hierfür vorgesehenen Geräten überprüft,
 wieder verpackt und die Verpackung wieder zugeklebt am

_____ Datum _____ Uhrzeit

Ergebnis der Überprüfung:

.....

Zeitpunkt der Öffnung und Ausgabe der Prüfungsunterlagen:

_____ Datum _____ Uhrzeit

Die Verpackung der Aufgabensätze ist – abgesehen von den Maßnahmen
 der CD-Überprüfung – unversehrt:

ja nein

Die Anzahl enthaltener Aufgabensätze sowie Handreichungen für
 Lehrkräfte stimmt mit der auf der Verpackung angegebenen Zahl überein:
 (Fehlende Exemplare sind vor Ort durch Kopien zu ergänzen.)

ja nein

Gravierende Abweichungen in der Durchführung sind hier im Protokoll festzuhalten und sofort der
 zuständigen Dezernentin / dem zuständigen Dezernenten im Staatlichen Schulamt zu melden:

gravierende Abweichung:	gemeldet an (Name):	um (Uhrzeit):

Beginn der Prüfung: 9.00 Uhr

Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer wurden zu Beginn der
 Prüfung zu ihrer Prüfungsfähigkeit befragt: ja

Die folgenden Schülerinnen und Schüler fühlen sich nicht prüfungsfähig oder sind nicht erschienen:

.....

Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer wurden zu Beginn der
 Prüfung auf die Folgen von Täuschungsversuchen oder Täuschungshandlungen
 hingewiesen und über erlaubte und nicht erlaubte Hilfsmittel informiert. ja

Die Schülerinnen und Schüler wurden darüber informiert, dass das Mitführen
 (kommunikations-) elektronischer Geräte (einschließlich der Mobiltelefone) in der
 Prüfung verboten ist. ja

Anlage 2**Zuständige Landesfachberater für Informationen zum Nachteilsausgleich****• Landesfachberater für Autismus-Spektrum-Störung:**

Herr Jörg Dammann
Helen-Keller-Schule
Elsa-Brandström-Allee 11
65428 Rüsselsheim

Telefon: 06142 301-930

E-Mail: schulleitung@HKS.ruesselsheim.schulverwaltung.hessen.de

• Landesfachberater für Förderschwerpunkt Sehen:

Herr Achim Merget-Gilles
Johann-Peter-Schäfer-Schule
Johann-Peter-Schäfer-Straße 1
61169 Friedberg

Telefon: 06031 608-102

E-Mail: a.merget-gilles@jpss-fb.de

• Landesfachberater für Förderschwerpunkt Hören:

Herr Dietmar Schleicher
Hermann-Schafft-Schule
Am Schlossberg 1
34576 Homberg (Efze)

Telefon: 05681 770-822

E-Mail: dietmar.schleicher@hss-homberg.de

Anlage 3

Information an das Staatliche Schulamt in _____

über Maßnahmen des Nachteilsausgleichs, Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung in Abschlussprüfungen der Sekundarstufe I

nach § 7 Abs. 2 und 3 und § 44 Abs. 2 i. V. m. § 7 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19. August 2011 (ABl. S. 546), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2017 (ABl. 2018 S. 2), in der jeweils geltenden Fassung.

Schulname Schulort:

Name, Vorname der Schülerin/des Schülers Klasse / Kurs

Abschlussarbeit Bildungsgang Hauptschule Realschule

Die Klassenkonferenz hat am

in den zentralen Abschlussarbeiten für o. g. Schülerin / Schüler Folgendes geprüft und beschlossen:

- 1. Maßnahmen des Nachteilsausgleichs nach § 7 Abs. 2 VOGSV
2. Abweichen von den allg. Grundsätzen der Leistungsfeststellung bei gleichbleibenden fachlichen Anforderungen nach § 7 Abs. 3 VOGSV

Bei Vorliegen von besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben:

- 3. Maßnahmen des Nachteilsausgleichs nach § 44 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 VOGSV
4. Abweichen von den allg. Grundsätzen der Leistungsfeststellung bei gleichbleibenden fachlichen Anforderungen nach §§ 44 Abs. 2, 7 Abs. 3 VOGSV
5. Abweichen von den allg. Grundsätzen der Leistungsbewertung nach §§ 44 Abs. 2, 7 Abs. 4 VOGSV *

Es werden folgende Maßnahmen gewährt:

.....
.....
.....

- *zu 5. • Es wird seit dem Schulhalbjahr Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung gewährt, das im Förderplan fortlaufend dokumentiert ist und mindestens einmal im Schulhalbjahr in einer Klassenkonferenz erörtert wurde (§ 40 Abs. 3 VOGSV).
• Die Förderpläne sind in die Schülerakte aufgenommen worden.
• Eine Bemerkung im Abschlusszeugnis ist nach § 44 Abs. 1 i. V. m. § 43 Abs. 2 VOGSV aufzunehmen.

(Schulstempel)

Ort, Datum

Name und Unterschrift der Schulleiterin / des Schulleiters

Zentrale Lernstandserhebungen in den Jahrgangsstufen 3 und 8

Erlass vom 18. Oktober 2019

I.3.1 – 170.000.046 – 00051

Gült. Verz. Nr. 7200

Der Erlass vom 28. Juli 2017 (ABl. S. 692) (I.3.1 – 170.000.046 – 00051-Gült. Verz. Nr. 7200) gilt unter der folgenden Maßgabe fort:

Für das Schuljahr 2019/20 gelten folgende Termine:

1. Anmeldung

Der Anmeldezeitraum für die Zentralen Lernstandserhebungen 3 und 8 liegt in diesem Schuljahr in der Zeit vom 04. - 08.11.2019 (über das Lernstandsportale).

2. Zentrale Lernstandserhebungen 3

Testzeitraum: 27.04.2020 - 15.05.2020

Korrektur und Ergebniseingabe: bis zum 15.05.2020 (in das Lernstandsportale)

Domänen: Deutsch – Lesen, Zuhören
Mathematik – alle Leitideen

3. Zentrale Lernstandserhebungen 8

Testzeitraum: 17.02.2020 – 06.03.2020

Korrektur und Ergebniseingabe: bis zum 06.03.2020 (in das Lernstandsportale)

Domänen: Deutsch – Lesen, Orthografie
Mathematik – alle Leitideen
Englisch – Lesen, Hörverstehen
Französisch – Lesen, Hörverstehen

Alle Schulen, die in der Jahrgangsstufe 8 mit allen Klassen in mindestens zwei Fächern an den Zentralen Lernstandserhebungen teilnehmen, haben für die Ergebniseingabe eine Woche länger Zeit. Hier gilt der 13.03.2020 als Termin.

4. Allgemeines

Bei der Terminlegung für die Durchführung der Zentralen Lernstandserhebungen 3 und 8 an den Schulen ist zu berücksichtigen, dass keine Klas-

senfahrten, Projektwochen, Praktika o. ä. in diesen Zeitraum fallen.

Eine Information der Erziehungsberechtigten zu den Ergebnissen des Kindes ist zu gewährleisten.

Zuschüsse zu den Kosten der auswärtigen Unterbringung und Verpflegung bei der Teilnahme am Berufsschulunterricht in überörtlichen Fachklassen innerhalb oder außerhalb Hessens. Zuschüsse zu den Fahrtkosten bei der Teilnahme am Berufsschulunterricht außerhalb Hessens

Erlass vom 26. September 2019

III.B.1 – 234.000.028-01523

Gült. Verz. Nr. 722

I. Auszubildende, die in Hessen berufsschulpflichtig sind und ihre Berufsschulpflicht durch den Besuch einer überörtlichen Fachklasse nach § 63 Abs. 4 oder § 143 Abs. 5 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150) in der jeweils geltenden Fassung, einer Schule oder eines Lehrgangs nach § 63 Abs. 2, Abs. 3 oder Abs. 5 Satz 1 HSchG sowie nach § 66 HSchG erfüllen, erhalten Zuschüsse zu den Unterbringungs-, Verpflegungs- und Fahrtkosten für die Zeit einer notwendigen auswärtigen Unterbringung nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. Eine auswärtige Unterbringung ist notwendig, wenn die tägliche Fahrt von der Wohnung zum Unterrichtsort der oder dem Auszubildenden nicht zumutbar ist. Zumutbar ist in der Regel eine Fahrtzeit von bis zu täglich drei Stunden für die Hin- und Rückfahrt beim Benutzen des günstigsten, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels. Die Gewährung des Zuschusses setzt ferner voraus, dass die zuständige Berufsschule oder die Berufsschule, deren Besuch nach § 66 HSchG gestattet wurde, oder eine Schule oder ein Lehrgang nach § 63 Abs. 2 HSchG besucht wird. Wird eine andere als die zuständige Berufsschule oder ein Lehrgang besucht, wird der Zuschuss nur in der Höhe

gewährt, in der er beim Besuch der zuständigen Berufsschule zu leisten wäre.

2. Der Zuschuss zu den Unterbringungs- und Verpflegungskosten richtet sich nach der Zahl der notwendigen auswärtigen Aufenthaltstage während der Dauer des Berufsschulunterrichts. Unterrichtsfreie Tage sind bezuschungsfähig, wenn den Auszubildenden an diesen Tagen Kosten für die auswärtige Unterbringung oder Verpflegung entstanden sind. Für Tage, an denen der Unterricht unentschuldig versäumt wurde, sowie an Prüfungstagen und Tagen der überbetrieblichen Ausbildung entfällt der Zuschuss. Für den An- und Abreisetag werden jeweils Zuschüsse gewährt, sofern die Unterrichtszeiten eine Abreise vor sechs Uhr morgens am ersten Unterrichtstag oder eine Ankunft nach 22 Uhr abends am letzten Unterrichtstag bedingen würden und die Kosten für diese Tage nachgewiesen werden. Der Zuschuss beträgt pauschal 20 Euro für Unterbringungs- und Verpflegungskosten je notwendigem Aufenthaltstag. Sofern die Unterbringung kostenfrei ist, wird kein Verpflegungszuschuss gewährt.

3. Wird eine Berufsschule außerhalb Hessens besucht, können ab der Fachstufe 1 (2. Ausbildungsjahr) je Schuljahr Zuschüsse für die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln gewährt werden. Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden vorbehaltlich Satz 3 bis 7 in Höhe der Kosten einer Fahrkarte des günstigsten Tarifs erstattet. Verfügbare Ermäßigungen sind in Anspruch zu nehmen. Grundsätzlich ist ein Eigenanteil von 365 Euro je Schuljahr von den Auszubildenden selbst zu tragen. Bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges wird der hälftige Pauschalbetrag gewährt. Bei der Gewährung von Zuschüssen gelten folgende nach Entfernungen gestaffelte Obergrenzen:

- einfache, kürzeste Fahrtstrecke vom Wohnort bis zur beruflichen Schule außerhalb Hessens bis zu 200 km = 600 Euro
- einfache, kürzeste Fahrtstrecke vom Wohnort bis zur beruflichen Schule außerhalb Hessens bis zu 400 km = 1 200 Euro

- einfache, kürzeste Fahrtstrecke vom Wohnort bis zur beruflichen Schule außerhalb Hessens mehr als 400 km = 1 800 Euro

Die Erstattung ist auf die Höhe des tatsächlichen Fahrpreises begrenzt.

4. Sofern Zuschüsse aus anderen öffentlichen Mitteln für denselben Zweck erbracht werden, sind diese in voller Höhe auf den Landeszuschuss anzurechnen. Das gilt insbesondere für die Erstattung von Fahrtkosten durch den Schulträger aufgrund des § 161 Abs. 1 Satz 1 HSchG.
5. Für die Bearbeitung eines Antrages auf Gewährung eines Zuschusses nach Nummer 1 bis 4 ist das

Staatliche Schulamt
für den Landkreis Marburg-Biedenkopf
Robert-Koch-Straße 17
35037 Marburg
Tel. 06421/61 65 18
Fax 06421/61 65 24

zuständig. Es stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses vorliegen, bewilligt und weist den Zuschuss zur Zahlung an. Die Zuständigkeit nach § 5 der Verordnung über die Wahrnehmung zentraler und teilsentraler Aufgaben durch einzelne Staatliche Schulämter und über die Umsetzung gemeinsamer Ziele und Arbeitsvorhaben in Kooperationsverbänden vom 1. April 2015 (ABI. 4/15, 110) umfasst dabei aufgrund des Regelungszusammenhangs auch die Gewährung von Zuschüssen für Fahrtkosten nach diesem Erlass.

6. Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist über den Ausbildungsbetrieb bei dem nach Nr. 5 zuständigen Staatlichen Schulamt zu stellen. Erforderlich sind eine Teilnahmebescheinigung der Berufsschule und
 - a) für Unterbringungskosten ein Nachweis über die auswärtige Unterbringung,
 - b) für Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln die Fahrkarte und, falls

diese keine Angabe des Kaufpreises enthält, eine Quittung für ihn,

- c) für Fahrtkosten mit dem privaten Kraftfahrzeug eine Versicherung der Richtigkeit der gemachten Angaben, dass das für die Abrechnung angegebene Fahrzeug auch tatsächlich für die abzurechnenden Fahrten von der antragsstellenden Person genutzt wurde.

Ein Zuschuss nach Buchstabe a kann frühestens nach Beendigung des Unterrichtsblockes beantragt werden, ein Zuschuss nach Buchstaben b und c frühestens nach Ablauf des Schuljahres, in dem die Fahrt stattgefunden hat. Der Antrag ist zusammen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens am 31. Dezember des Jahres, in dem das Schuljahr geendet hat, einzureichen.

- II. Die vorstehende Zuschussregelung gilt auch für den Berufsschulbesuch Auszubildender, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Hessen haben und ihre Berufsausbildung außerhalb Hessens absolvieren, sofern ihnen das Land, in dem der Ausbildungsbetrieb seinen Sitz hat, keinen Zuschuss gewährt.
- III. Für die Antragstellung sind die Vordrucke in der jeweils aktuellen Fassung zu verwenden. Diese sind auf den Internetseiten der Staatlichen Schulämter abrufbar.
- IV. Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. August 2019 in Kraft. Zugleich tritt der Erlass Zuschüsse zu den Kosten der auswärtigen Unterbringung und Verpflegung bei Teilnahme am Berufsschulunterricht in Blockform vom 10. März 2015 (ABl. 7/15, 234) außer Kraft. Für Zuschüsse für Unterrichtszeiten vor dem Inkrafttreten dieses Erlasses behält der Erlass Zuschüsse zu den Kosten der auswärtigen Unterbringung und Verpflegung bei Teilnahme am Berufsschulunterricht in Blockform vom 10. März 2015 seine Gültigkeit.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

a) im Internet

Veröffentlichung der Stellenausschreibungen im Internet

Alle im Bereich des Hessischen Kultusministeriums zur Ausschreibung kommenden Stellen werden im Internetauftritt des Kultusministeriums veröffentlicht.

Die Ausschreibungen finden Sie unter **www.kultusministerium.hessen.de** unter dem Menüpunkt „Über uns“ – „Stellenangebote“.

Dort werden auch alle Stellenausschreibungen für Beförderungsstellen zu Oberstudienrätinnen/ Oberstudienräten und Funktionsstellen an staatlichen Schulen und Studienseminaren sowie die Stellen der Bildungsverwaltung veröffentlicht.

Die Stellen, die nicht dem Kultusressort zuzuordnen sind und bisher im Amtsblatt veröffentlicht wurden (z. B. für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Hochschulen oder die des Auslandsschuldienstes), sind von dieser Regelung nicht betroffen und erscheinen weiterhin im Amtsblatt.

b) für das schulbezogene Einstellungsverfahren

Allgemeine Hinweise:

Die Stellenausschreibungen erfolgen gemäß den Richtlinien des geltenden Einstellungserlasses.

Bewerberinnen und Bewerber müssen die Qualifikationen (in der Regel eine Lehramtsbefähigung) für die ausgeschriebene Stelle nachweisen und werden – sofern sie Berücksichtigung finden – beim Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt. Bewerben soll sich nur, wer die in den Ausschreibungen geforderten Voraussetzungen nachweisen kann.

Personen, die ihre Zweite Staatsprüfung nicht in Hessen abgelegt haben, müssen beim

Staatlichen Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt

– ZPM –

Rheinstr. 95
64295 Darmstadt

unter Vorlage beglaubigter Kopien der beiden Staatsprüfungszeugnisse die Anerkennung ihrer Lehramtsbefähigung beantragen. Der Antrag sollte möglichst zeitnah zu der Bewerbung gestellt werden.

Lehrkräfte, die bereits in einem anderen Bundesland in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen, können sich unter Beachtung ihrer vertraglich vereinbarten bzw. der gesetzlichen Kündigungsfristen um Einstellung in den hessischen Schuldienst bewerben. Lehrkräfte, die als Beamte im Dienst eines anderen Landes stehen, müssen der Bewerbung um Einstellung in Hessen eine schriftliche Freigabeerklärung ihres Dienstherrn beifügen.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Sofern aufgrund des Frauenförderplanes eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils besteht, ist dies aus Einzelhinweisen bei den jeweiligen Ausschreibungen zu entnehmen.

Die Bewerbung von Menschen mit Migrationshintergrund wird ausdrücklich begrüßt.

Teilzeitbeschäftigung ist unter Berücksichtigung dienstlicher Belange grundsätzlich möglich.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt. Die Vorschriften des SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen –, der Richtlinien zur Integration und Teilhabe Angehöriger der hessischen Landesverwaltung mit Behinderung – Teilhaberichtlinien – II und III sowie der Integrationsvereinbarung für die Lehrkräfte in den jeweils geltenden Fassungen, werden dabei berücksichtigt.

Die Bewerbungsschreiben sind innerhalb der jeweiligen Bewerbungsfrist zusammen mit den üblichen Unterlagen wie Lebenslauf, beglaubigten Kopien oder Abschriften der Zeugnisse über die Lehramtsprüfungen sowie detaillierten Nachweisen über bisherige berufliche Tätigkeiten und weiteren Nachweisen, insbesondere über die in der Ausschreibung zusätzlich verlangten Anforderungen, in **ZWEIFACHER** Ausfertigung an das in der Ausschreibung genannte Staatliche Schulamt zu richten.

Die schulbezogenen Stellenausschreibungen werden im Internet unter

<https://kultusministerium.hessen.de>

(Menü: Lehrer > Karriere > Stellenausschreibungen) veröffentlicht. Eine Aktualisierung der Veröffentlichungen erfolgt täglich.

c) für die pädagogische Ausbildung im Vorbereitungsdienst der Fachlehrerinnen und Fachlehreranwärter für arbeitstechnische Fächer

Allgemeine Hinweise:

Die Stellenausschreibungen erfolgen gemäß den gültigen Rechtsgrundlagen (Hessisches Lehrbildungsgesetz in der Fassung vom 28. September 2011 [GVBl. I S. 590], zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2016 [GVBl. S. 30], und Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrbildungsgesetzes vom 28. September 2011 [GVBl. I S. 615], zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 2018 [GVBl. S. 41]).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die Qualifikationen für die ausgeschriebene Stelle nachweisen und werden – sofern sie Berücksichtigung finden – beim Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Dauer des Vorbereitungsdienstes unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf eingestellt.

Bewerben soll sich nur, wer die Mindestvoraussetzungen und die in den Ausschreibungen geforderten Voraussetzungen nachweisen kann.

Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern ist eine Eignungsüberprüfung. Bei der Bewerbung für diese Eignungsüberprüfung sind folgende Mindestvoraussetzungen nachzuweisen:

1. der Abschluss einer Berufsausbildung in der entsprechenden Fachrichtung,
2. eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung,
3. in allen beruflichen Fachrichtungen außer der beruflichen Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung

- a) der Abschluss einer einschlägigen, mindestens zweijährigen Fachschule,
- b) eine einschlägige Meisterprüfung oder
- c) ein anderer Abschluss mit entsprechender oder höherer Qualifikation, oder

4. in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung

- a) das Bestehen der Staatlichen Prüfung für Lehrerinnen und Lehrer der Bürowirtschaft sowie das Bestehen einer der beiden Staatlichen Prüfungen für Lehrerinnen und Lehrer der Text- oder Informationsverarbeitung, oder

- b) ein anderer Abschluss mit entsprechender oder höherer Qualifikation.

Die Hessische Lehrkräfteakademie kann im Bedarfsfall die Gleichwertigkeit anderer Prüfungen oder Qualifikationen anerkennen.

Die Veröffentlichung der Stellenausschreibungen erfolgt über das Internet unter:

<https://kultusministerium.hessen.de> (Menü: Über uns > Stellenangebote > Stellenausschreibungen).

Einstellungen von Fachlehrerinnen und Fachlehreranwärtern erfolgen zum 1. Mai und zum 1. November eines Jahres. Die zugehörigen Stellenausschreibungen werden zum Einstellungstermin 1. Mai in der Zeit vom 1. September bis 15. Oktober des Vorjahres und zum Einstellungstermin 1. November in der Zeit vom 1. März bis 15. April veröffentlicht.

NICHTAMTLICHER TEIL

BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN DES HESS. KULTUSMINISTERIUMS

Deutsch-französischer Grundschul- lehrkräfteaustausch

Das Deutsch-Französische Jugendwerk (DFJW) organisiert seit vielen Jahren bundesweit einen Grundschullehrkräfteaustausch. Dieser wird in Hessen auch im Schuljahr 2020/2021 fortgesetzt.

Der Schwerpunkt der Arbeit in Frankreich liegt auf der altersangemessenen Vermittlung der deutschen Sprache an französischen Grundschulen. Lehrerinnen und Lehrer arbeiten als Fachlehrkräfte an mehreren Grundschulen in einer Region. Einige Lehrkräfte werden auch an bilingualen Schulen eingesetzt, dies erfolgt aber in Absprache. Grundkenntnisse in der französischen Sprache sind wünschenswert, aber keine Bedingung für die Teilnahme.

Voraussetzung für die Teilnahme am Austausch ist eine verbeamtete Stelle im hessischen Schuldienst. Für die Zeit des Austausches wird eine volle Stelle verlangt. Nach der Rückkehr in das hessische Schulsystem wird von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern erwartet, dass an der hessischen Grundschule ein Französischangebot begonnen wird.

Für die Dauer der Tätigkeit in Frankreich werden die Bezüge fortgezahlt. Die Beurlaubung wird nach Bewilligung über das zuständige Staatliche Schulamt für ein Schuljahr ausgesprochen und kann auf Antrag verlängert werden (maximale Dauer 2 Jahre).

Die Bewerbungsvordrucke sowie entsprechende Merkblätter und wichtige Informationen für den deutsch-französischen Grundschullehrkräfteaustausch finden Sie auf der Homepage des DFJW www.dfjw.org oder www.dfjw.org/grundschullehreraustausch.

Die Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte in zweifacher Ausfertigung (deutsch und französisch) auf dem **Dienstweg** an folgende Adresse:

Hessisches Kultusministerium
Referat III.A.1 – Frau Julika Schöbel
Luisenplatz 10
65185 Wiesbaden
Telefon (0611) 368 2230
E-Mail: Julika.Schoebel@kultus.hessen.de

Bewerbungsschluss: 07.02.2020 (Eingang Ministerium)

Die Bewerberinnen und Bewerber werden nach Ende des Bewerbungsschlusses in das Hessische Kultusministerium zu einem Gespräch eingeladen.

Lehrerinnen und Lehrer, die erstmals an diesem Austausch teilnehmen, werden Ende Mai und Anfang August 2020 vom DFJW zu verpflichtenden Tagungen eingeladen. Diese Tagungen dienen dazu, sich kennenzulernen und sich mit den neuen Aufgaben im Partnerland vertraut zu machen. Dies beinhaltet bei Bedarf auch einen Sprachkurs.

SCHÜLERWETTBEWERBE

Schulwettbewerb zur Entwicklungspolitik (neunte Runde 2019/2020)

Der Schulwettbewerb zur Entwicklungspolitik wird alle zwei Jahre bundesweit für alle Schulen ausgeschrieben. Ziel des Wettbewerbs ist es, Schülerinnen und Schüler für die EINE WELT zu sensibilisieren und den Lernbereich Globale Entwicklung in allen Fächern zu verankern.

Unter dem Thema „**Meine, deine, unsere Zukunft?!**“ **Lokales Handeln – globales Mitbestimmen** sind Schülerinnen und Schüler aller Klassen und Jahrgangsstufen aufgerufen, sich mit eigenen und fremden Vorstellungen von einem zukunftsfähigen Zusammenleben in der EINEN WELT auseinanderzusetzen und ihre Möglichkeiten zur demokratischen Mitgestaltung dieser Zukunft auszuloten.

Bis zum **2. März 2020** können Beiträge eingereicht werden. Ob nachhaltiger Konsum, Menschenrechte, Plastikmüll, Flucht und Migration, Klimawandel u.v.m. – die Themen und Handlungsfelder sind vielfältig und der Kreativität sind keine Grenzen gesetzt, denn **alle Darstellungsformen** sind erlaubt! Auf die Gewinnerinnen und Gewinner warten erneut tolle **Geld- und Sachpreise im Gesamtwert von über 50.000 Euro**. Delegationen der Gewinnerteams werden zur Preisverleihung nach Berlin eingeladen.

Der Wettbewerb richtet sich an alle Altersgruppen und Schulformen. Teilnehmen können Schulklassen, Schülerteams, Arbeitsgemeinschaften sowie Lerngruppen aller Art an deutschen Schulen im In- und Ausland. Gesucht werden nachhaltige und innovative Projekte, Konzepte und Handlungsideen. Außerdem werden Schulen in der Kategorie „Schulpreis“ für langfristiges Engagement geehrt.

Der Schulwettbewerb zur Entwicklungspolitik wird im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) von Engagement Global gGmbH durchgeführt. Schirmherr des Wettbewerbs ist der Bundespräsident.

Der Wettbewerb ist zum Schuljahresbeginn 2019/2020 gestartet, **Einsendeschluss ist der 2. März 2020**. Weitere Informationen, Tipps zur Teil-

nahme und Unterrichtsmaterialien für die Klassen 1-6 und 7-13 finden Sie unter www.eineweltfueralle.de.

Kontaktdaten:

ENGAGEMENT GLOBAL gGmbH
F23 Abteilung Schulische Bildung
Geschäftsstelle des Schulwettbewerbs zur
Entwicklungspolitik
Baunscheidtstraße 17
53113 Bonn

Telefon 0228 20 717-347
Telefax 0228 20 717-321
Email schulwettbewerb@engagement-global.de

Webseite:
www.eineweltfueralle.de

Social Media:
www.facebook.com/allefuerEINEWELTfueralle
www.instagram.com/schulwettbewerb
www.youtube.com/AllefuereineWelt

Deutscher Klimapreis für Schulen

Ihre Schule leistet mit einem Projekt oder einer Initiative einen Beitrag zum Klimaschutz?

Dann nutzen Sie die Chance, beim Schulwettbewerb um den Deutschen Klimapreis der Allianz Umweltstiftung 10.000 € oder 1.000 € zu gewinnen!

Einsendeschluss: 13. Dezember 2019

Der Wettbewerb um den Deutschen Klimapreis der Allianz Umweltstiftung 2020 ist gestartet:

Bis 13. Dezember 2019 können sich Schülerteams der Klassenstufen 7 – 13 mit ihren Klimaschutz-Projekten bewerben. Den fünf besten Teams winken jeweils 10.000 € Preisgeld. Zusätzlich werden 15 Anerkennungspreise zu je 1.000 € vergeben. Die fünf Hauptpreise werden voraussichtlich Ende Mai/Anfang Juni 2020 in Berlin verliehen.

Teilnahmebedingungen:
Wer kann am Wettbewerb teilnehmen?
Teilnahmeberechtigt sind alle allgemeinbildenden

und beruflichen Schulen in Deutschland mit Teams der Jahrgangsstufen 7 bis 13 und einer verantwortlichen Lehrkraft.

Was kann eingereicht werden?

Eingereicht werden können abgeschlossene oder laufende Projekte und Initiativen zum Thema Klimaschutz und Klimawandel. Wichtig ist die aktive Umsetzung eines Projekts. Beispiele finden sich auf der Webseite der Allianz Umweltstiftung.

Wie kann ich am Wettbewerb teilnehmen?

Die Teilnahme am Wettbewerb ist nur per E-Mail möglich. Das Teilnahmeformular und weitere Informationen finden Sie auf der Stiftungshomepage. Rückfragen sind ebenfalls nur per E-Mail möglich.

Alle Informationen zum Wettbewerb sowie das Teilnahmeformular finden Sie auf der Homepage der Allianz Umweltstiftung unter folgendem Link:

<https://umweltstiftung.allianz.de/projekte/umwelt-klimaschutz/klimapreis/2020.html>

Junges Literaturforum Hessen-Thüringen 2020 Schreibwettbewerb für 16- bis 25-Jährige

Zum 1. November 2019 wird wieder der Schreibwettbewerb für 16- bis 25-Jährige, das Junge Literaturforum Hessen-Thüringen, vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst und der Thüringer Staatskanzlei ausgeschrieben. Jugendliche und junge Erwachsene, die in Hessen bzw. Thüringen wohnen oder eine Schule besuchen, können mit selbst verfassten literarischen Prosatexten bzw. Gedichten am Wettbewerb teilnehmen.

Eingereicht werden können bis zu drei Gedichte und/oder ein oder mehrere Prosatexte in deutscher Sprache mit insgesamt nicht mehr als 1.300 Wörtern. Bewerbungen sind mit Namen, Adresse, Geburtsdatum und Anzahl der Wörter unter dem Stichwort „Junges Literaturforum“ einzusenden an Junges-Literaturforum@hmkw.hessen.de.

Zu gewinnen sind 10 Geldpreise à 800 Euro, Workshops, die Veröffentlichung der Preistexte im Jahrbuch „Nagelprobe“ und der hr2-Literaturpreis, ein honorierter Radiobeitrag in hr2-Kultur.

Einsendeschluss ist der 31. Januar 2020.

Weitere Informationen zu den Ausschreibungskriterien: www.hmkw.hessen.de/junges-literaturforum.

Kontakt: Elisabeth Volck-Duffy

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
Telefonnummer 0611 – 323282

E-Mail: elisabeth.volck-Duffy@hmkw.hessen.de

Deutschland schreibt! Der große Rechtschreibwettbewerb 2020

Jetzt anmelden!

Ist es heute überhaupt noch wichtig, die Rechtschreibung zu können? Wir sagen ja! Egal ob eine schnelle Messenger-Nachricht, ein Aufsatz, eine Hausarbeit oder ein förmliches Anschreiben – die Art, wie wir uns sprachlich ausdrücken, ist so vielfältig wie die Welt, in der wir uns bewegen. Die geschriebene Sprache wird dabei immer kreativer und gleichzeitig bedeutender. Wir schreiben sogar so viel wie nie zuvor, doch nicht unbedingt immer richtig. Richtiges Schreiben bietet aber einen entscheidenden Vorteil: Einen Text, bei dem man sich ganz auf den Inhalt konzentrieren kann, liest man lieber. Stolpert man über Rechtschreibfehler, statt im Lesefluss zu sein, macht das Lesen des Textes keine Freude.

Rechtschreibung kann man lernen, das möchte *Deutschland schreibt! Der große Rechtschreibwettbewerb zeigen*. Im Fokus steht das Training in der Schule mit ansprechenden Materialien. Höhepunkt des Wettbewerbs ist das **Deutschland schreibt!-Finale am 16. Juni 2020 in Frankfurt am Main**. Seien Sie mit Ihrem Schulteam dabei!

Wer kann mitmachen?

Eltern, Lehrkräfte und Oberstufenschülerinnen und -schüler aus Hessen.

Wie meldet man sich an?

Interessierte Schulen können sich formlos unter info@deutschland-schreibt.de **bis Ende November 2019** anmelden. Benötigt werden Name und Adresse der Schule sowie die Nennung einer Lehrkraft mit E-Mail-Adresse als Ansprechpartner/in vor Ort.

Bis April 2020 haben die Schulen Zeit, ein Wettbewerbsteam aus möglichst fünf Schülern, drei Elternteilen und zwei Lehrkräften zu ermitteln.

Üben, üben, üben!

Bei *Deutschland schreibt!* geht es darum, die Rechtschreibregeln zu verstehen, zu trainieren und schließlich richtig anzuwenden. Hierfür bieten wir attraktive und zielgruppengerechte Materialien in Form eines Übungsordners an. Ein Rechtschreibparcours aus Lückentexten und Texten zum Mitschreiben in drei Schwierigkeitsgraden wartet außerdem online im Übungsbereich von www.deutschland-schreibt.de.

Ganz unkompliziert können Sie außerdem einen Schulwettbewerb veranstalten. So wird Rechtschreibung in der Schule erlebbar! Gerne stellen wir Ihnen ein Starterpaket mit den wichtigsten Materialien zur Verfügung. Sprechen Sie uns an!

Das Deutschland schreibt!-Finale

Beim Finale treffen die hessischen Teams auf die Gewinner der Lokalwettbewerbe. Die unterhaltsame und generationsübergreifende Atmosphäre fördert den Spaß am Schreiben.

Im Wettbewerb wird ein kniffliger Text in Echtzeit vorgelesen, von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern gleichzeitig geschrieben und anschließend selbst korrigiert. Nur die besten Texte werden vor Ort zur Korrektur bei einer Fachjury eingereicht. Aus jeder Kategorie werden schließlich die besten Teilnehmerinnen und Teilnehmer ermittelt und mit attraktiven Preisen ausgezeichnet. Der besten Schülerin oder dem besten Schüler winkt ein Tablet!

Wer veranstaltet den Wettbewerb?

Deutschland schreibt! Der große Rechtschreibwettbewerb wurde von der Stiftung Polytechnische Gesellschaft ursprünglich als Der große Diktatwettbewerb initiiert. Das Hessische Kultusministerium, die Deutsche Akademie für Sprache und Dichtung, die Frankfurter Allgemeine Zeitung, hr2-kultur und der Dudenverlag sind Kooperationspartner. Die FAZIT-STIFTUNG und der Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft fördern das Projekt.

Bei Fragen zum Wettbewerb stehen wir Ihnen gern jederzeit zur Verfügung.

Stiftung Polytechnische Gesellschaft Frankfurt am Main

Oliver Beddies, Bereichsleiter Bildung

Telefon: (069) 789 889-797

Fax: (069) 789 889-9797

E-Mail: info@deutschland-schreibt.de

www.deutschland-schreibt.de

VERANSTALTUNGEN UND HINWEISE

Lehrerinfothek der Verbraucherzentrale Hessen e.V.:

Die neu gestaltete Lehrerinfothek der Verbraucherzentrale Hessen bietet aktuelle Materialien zu rechtlichen und wirtschaftlichen Verbraucherthemen, die für die Gestaltung des Unterrichts insbesondere in den Fächern Politik und Wirtschaft, Gesellschaftslehre oder Arbeitslehre geeignet sind. Zu folgenden Themen bietet die Lehrerinfothek eine Auswahl an online verfügbaren Materialien an:

1. Vorsorgen und Versichern
2. Umgang mit Geld
3. Einkaufen und bestellen
4. Nachhaltiger Konsum
5. Moderne Medien und Information

Die Internetseite „Lehrerinfothek“ ist aufrufbar unter:

<https://www.verbraucherzentrale-hessen.de/lehrerinfothek-31660>

Die Materialsammlung wurde um drei neue Unterrichtseinheiten zu den Themen „**Richtig reklamieren**“, „**Haftpflichtversicherungen**“ und „**Girokonto**“ ergänzt. Die drei neuen Unterrichtseinheiten der Verbraucherzentrale Hessen können im Unterricht für das Fach Politik und Wirtschaft oder Gesellschaftslehre der Jahrgangsstufen 9/10 schulformübergreifend (Haupt- und Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen) zum Einsatz kommen, sind aber grundsätzlich auch für den Einsatz in anderen Fächern oder als Material für Vertretungsunterricht geeignet. Die Angebote eignen sich auch zur Unterstützung bei der Arbeit mit dem Berufswahlpass (Vierter Teil: Hinweise zum Umgang mit persönlichen Unterlagen und zu Themen wie „Datenschutz, eigenes Zimmer/eigene Wohnung, das Auskommen mit dem Einkommen, Versicherungen und Ämter). Die Unterrichtseinheiten sind praxisnah gestaltet und enthalten Schülerarbeitsblätter und Kopiervorlagen.

Die Neugestaltung der Lehrerinfothek und die Erstellung der Unterrichtseinheiten wurden durch das Hessische Kultusministerium (HKM) und das Hessische

Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) gefördert.

„kicken & lesen in Hessen“ – Denn Jungs lesen ander(e)s!

Ausschreibung für 2020 veröffentlicht

Das Interesse am Lesen nimmt bei Jungen im Alter von 10 bis 14 Jahren rapide ab. Viele Jungen liegen in der Lesekompetenz gegenüber Mädchen oft ein ganzes Schuljahr zurück.

Jungen beschäftigen sich jedoch durchaus mit Literatur und Lesen im Allgemeinen. Sie lesen aber anderes und anders als Mädchen und brauchen deshalb eine Förderung, die das berücksichtigt. Hier setzt das Projekt **kicken & lesen** der **hessenstiftung - familie hat zukunft** in Kooperation mit dem **SV Darmstadt 1898 e.V.** und dem **FSV Frankfurt 1899** an. Über die Begeisterung der Jungen für Fußball und Wettbewerb, durch motivierende Angebote und eine besondere Atmosphäre soll die Lesefreude gesteigert werden.

Hiermit laden wir Sie zu einer Bewerbung für eine Teilnahme am Projekt ein. Für die Durchführung können max. **1.000 Euro** beantragt werden. Teilnahmeberechtigt sind Schulen, Vereine, Bibliotheken, außerschulische Einrichtungen sowie gemeinnützige Institutionen in Hessen. Schulen können das Projekt z.B. im Rahmen einer AG oder der Nachmittagsbetreuung durchführen.

Einsendeschluss ist der **15. Dezember 2019**.

Weitere Informationen sowie Bewerbungsunterlagen zur Ausschreibung finden Sie hier:

<https://www.hessenstiftung.de/projekte/kicken-und-lesen-2020.htm>

Ansprechpartnerin:

Gabi Degenhardt

hessenstiftung – familie hat zukunft

Darmstädter Straße 100, D 64625 Bensheim

Telefon +49 (6251) 7005-59
 Email g.degenhardt@hessenstiftung.de
hessenstiftung.de | facebook.com/hessenstiftung |
twitter.com/hessenstiftung

„kicken&lesen“ *beruht auf einer Initiative der Baden-Württemberg Stiftung, dem VfB Stuttgart 1893 e.V.*

Jugendwettbewerb „Umbruchszeiten. Deutschland im Wandel seit der Einheit“

Anlässlich der 30. Jahrestage von Mauerfall und deutscher Einheit möchten der Beauftragte der Bundesregierung für die neuen Bundesländer und die Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur eine Auseinandersetzung mit den Chancen und Herausforderungen seit 1989/1990 fördern.

Jugendliche gehen dabei auf eine Spurensuche nach Geschichten der Transformation. Dies können Geschichten aus den Familien, aus dem Wohnort, aus Vereinen, von Begegnungen mit Menschen aus dem jeweils anderen Landesteil oder auch Erfahrungen mit Veränderungen sein, die seit 1989/90 eingetreten sind.

So soll neben der historischen Aufarbeitung auch die Möglichkeit gegeben werden, aktuelle Debatten besser zu verstehen und einordnen zu können.

Wer kann teilnehmen?

- Alter: 14 bis 19 Jahre
- Gruppengröße: mindestens drei Jugendliche, höchstens eine Klasse
- Betreuung: Ein erwachsener Projektbegleiter (bspw. Lehrkraft)

Was kann eingereicht werden?

- Wettbewerbsbeitrag: Form frei wählbar, bspw. Text, Comic, Podcast oder Film
- Einseitiger Projektbericht: Erläuterung von verfolgter Fragestellung, Herkunft der Quellen/Informationen sowie des Umfangs der erhaltenen Hilfe

Was gibt es zu gewinnen?

- Bis zu 30 Preise: Hauptpreise bis zu 3.000 Euro, Förderpreise von je 500 Euro
- Eine Reise zur Preisverleihung im Bundeswirtschaftsministerium in Berlin

Wann ist Einsendeschluss?

- 1. März 2020

Wo gibt es weitere Informationen?

- unter: www.umbruchszeiten.de. Hier finden Sie auch Themenanregungen und Begleitmaterialien.
- beim Projektbüro Jugendwettbewerb Umbruchszeiten unter: 030/31 98 95 319 oder per Mail an umbruchszeiten@bundesstiftung-aufarbeitung.de

Meine Ausbildung - Du führst Regie!

Ausschreibung eines Schülervideowettbewerbes

Der Videowettbewerb „Meine Ausbildung – Du führst Regie!“ findet 2020 zum 12. Mal statt. Auch diesmal winken wieder attraktive Preise:

Es stehen insgesamt mehr als 16.000 Euro Geld- und Sachpreise zur Verfügung! Das ist erneut Rekord!

Die Preise werden in 6 Kategorien vergeben – das erhöht für alle die Chancen!

Außerdem werden alle nominierten Filme im hr-fernsehen ausgestrahlt.

Die Projektidee

Welchen Beruf soll ich ergreifen? Welche Ausbildung passt am Besten zu mir? Welche Träume habe ich, welche Ängste? Welche Anforderungen muss ich erfüllen, was dagegen bietet mir mein Ausbilder? Diese und ähnliche Fragen stellen sich hessische Schülerinnen und Schüler jedes Jahr, wenn sie die Schule beenden und ihren beruflichen Weg gehen sollen.

Der Hessische Rundfunk und das Hessische Kultusministerium bieten Schülerinnen und Schülern aus Hessen nun bereits zum zwölften Mal die Gelegenheit, in einem Projekt Antworten auf diese Fragen zu finden, sie filmisch darzustellen und dieses Ergebnis im hr-fernsehen zu zeigen.

„Wissen und mehr“, das Bildungsprogramm des hr-fernsehens, und das Hessische Kultusministerium rufen die hessischen Schulen dazu auf, sich an diesem Filmprojekt zu beteiligen, dessen Ergebnisse im Sommer 2020 im Hessischen Rundfunk ausgestrahlt werden. Hierbei werden sie von Sponsoren unterstützt wie dem Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen, der Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern, der Fraport AG, der DGB-Jugend Hessen-Thüringen, dem Landesarbeitskreis kommunaler Medienzentren in Hessen e.V., der Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände e.V. (VhU), dem Hessischen Jugendring e.V. sowie Provadis (Partner für Bildung und Beratung GmbH).

Du führst Regie!

Ausgerüstet mit Kamera und Mikrofon können die Jugendlichen einen maximal siebenminütigen Film drehen, der ihre Perspektive zum Thema „Ausbildung“ in den Vordergrund stellt. Die inhaltliche Bandbreite der Filme ist weit gefasst und kann viele Facetten zeigen – es können Themen sein wie „Welche Ausbildung passt zu mir?“, „Porträt meines Ausbildungsfavoriten“, „Wie könnte die Zukunft der Ausbildung aussehen?“, etc.

Kategorien: Preis für...

Um der Vielfalt der Einsendungen der letzten Jahre Rechnung zu tragen, werden Preise in 6 Kategorien vergeben:

- **Bester Film**
Prämierung des Films mit dem besten Gesamtkonzept.
- **Beste Story**
Prämierung des Films mit dem besten Drehbuch.
- **Beste schauspielerische Leistung**
Prämierung des Films mit besonderer glaubwürdiger und phantasievoller Darstellung.
- **Innovationspreis**
Prämierung des Films mit der kreativsten Umsetzung.

- **Bester Newcomer**
Prämierung des Films von bisherigen Nichtgewinnern und Debütanten.
- **Sonderpreis für Inklusion**
Prämierung des Films mit Wertschätzung besonderer Umstände und Themen.

Die von einer Jury ausgewählten und mit Preisgeldern sowie Sachpreisen bedachten Filme werden im Bildungsprogramm „Wissen und mehr“ des hr-fernsehens gezeigt. Schulen, die sich beteiligen wollen, sollten über ein entsprechendes Equipment wie eine digitale Kamera, Schnittplätze, Mikrofon, usw. verfügen oder sich ausleihen können. Erfahrungen im Umgang mit dieser Technik durch vorangegangene Medienprojekte sind von Vorteil.

Für Einsteiger in das Projekt bietet die Redaktion „Wissen und mehr“ eine ganztägige orientierende Veranstaltung am 26.11.2019 im Hessischen Rundfunk an. Nähere Informationen über Ablauf und Anmeldung finden Sie auf www.hr.de/meineausbildung.

Ein Leitfaden für Lehrkräfte sowie von YouTube-Star Coldmirror gestaltete How-to-Videos für Schülerinnen und Schüler bieten ebenfalls Hilfestellungen. Um auch Anfängerinnen und Anfänger oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus Förderschulen eine Chance zu geben, wurden die Kategorien „Bester Newcomer“ und „Inklusionspreis“ eingeführt. Mehr Informationen dazu ebenso auf der Website www.hr.de/meineausbildung. Gegebenenfalls kann auch eine Unterstützung durch die hessischen Medienzentren oder durch den Hessischen Rundfunk erfolgen.

Für die Teilnahme am Wettbewerb ist das generelle Einverständnis für die unbeschränkte und kostenfreie Eigenverwendung der Beiträge in den hr-Medien sowie seiner Partner Voraussetzung. Weitere Informationen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen erhalten Sie auf unserer Website.

Warum ein Film?

Über die Kamera bzw. das Medium Film wird eine große Anschaulichkeit (Musik, Foto, Interview, Atmosphäre etc.) erreicht. Andererseits fordert das Medium Konzentration auf das Wesentliche. Der Film hebt über diese Form der Fokussierung die Verhältnisse und Möglichkeiten in der Region und in den Unternehmen, die den Schülerinnen und Schülern wichtig erscheinen, hervor: Für welche

Betriebe interessieren sich die Schülerinnen und Schüler? Welche Möglichkeiten werden in der Region angeboten, was ist ihnen bekannt, was muss recherchiert werden? Wie gut ist die Qualität der Ausbildungsangebote: bin ich nur billige Arbeitskraft oder erhalte ich eine solide Ausbildung? Was bringen mir die Informationen über Ausbildung im Netz, bei Agenturen oder Beratungsstellen? Was bringt mir ein FSJ, ein FÖJ oder ein Auslandsjahr? Habe ich Angst vor der Zukunft? Das sind Beispiele für Fragen, die auch Gegenstand des jeweiligen Films sein können.

Gleichzeitig können von allen schulischen Fächern und Fachgebieten Impulse ausgehen und Beiträge zu diesem Bild eines Ausbildungsbetriebes und der regionalen Ausbildungssituation beigesteuert werden. Da es sich um Porträts mit jeweils vielen Schwerpunkten handeln wird, bieten sich Fächer wie Berufs- oder Arbeitslehre, Ethik, Geschichte, Sozialkunde, Wirtschaft und Deutsch hierfür geradezu an.

Auf www.hr.de/meineausbildung sind die besten Filme des vergangenen Wettbewerbs zu sehen. Zudem verfügen alle hessischen Medienzentren über eine DVD mit den 18 besten Filmbeiträgen des Wettbewerbs ergänzt um einen Einführungsfilm. Das Angebot der hessischen Medienzentren können Sie auch online nutzen über <https://hessen.edupool.de>, Stichwort „Meine Ausbildung“.

Wer kann sich beteiligen?

Teilnehmen können alle hessischen allgemeinbildenden Schulen ab der 8. Klasse und Lerngruppen all jener beruflich orientierten Schulen, deren Schülerinnen und Schüler noch nicht in Ausbildung sind. Insbesondere sind Schulen und Projekte mit besonderen Fördermaßnahmen zum Einstieg in die Berufs- und Arbeitswelt aufgerufen, sich am Wettbewerb zu beteiligen. Ebenso alle Projektleiterinnen und -leiter in der kommunalen Jugendarbeit. Zu beachten ist, dass erfahrungsgemäß eine Beschränkung auf 10 - 12 Schülerinnen bzw. Schüler, wie dies in AGs und Kursen der Fall ist, erst ein effizientes Arbeiten mit dem Medium Film ermöglicht. Außerdem sollte bedacht werden, dass vor allem jene Klassenstufen vom Projekt profitieren, die vor ihrem Schulabschluss stehen und sich schon auf der Suche nach einem Ausbildungsplatz befinden.

Mit der Anmeldung bestätigen Sie gemäß dem Motto des Wettbewerbs „Du führst Regie!“, dass

die Schülerinnen und Schüler den Film inhaltlich und technisch in wesentlichen Teilen selbst entwickeln und realisieren werden.

Die Projektarbeit in den Schulen kann sofort starten, folgender Zeitplan ist dabei zu beachten:

- Ein **Leitfaden** zur Vertiefung des Projekts steht auf www.hr.de/meineausbildung zur Verfügung. Er kann dort heruntergeladen oder in der Redaktion bestellt werden. Er ist in seinen urheber- und persönlichkeitsrechtlichen Passagen verpflichtender Teil des Wettbewerbs.
- Der **Anmeldeschluss** ist der 23. Dezember 2019.
- Der **Einsendeschluss** für die fertigen Filmbeiträge ist der 27. April 2020.
- Die **Prämierung** der Beiträge ist für den Juni 2020 geplant. Ebenso eine Übertragung der Veranstaltung als live-stream im Internet.

Anmeldung bis 23. Dezember 2019 bitte über die Anmeldemaske unter: www.hr.de/meineausbildung. Sollten Sie Briefpost bevorzugen, dann mit allen Angaben wie sie die Maske vorgibt an:

Hessischer Rundfunk
„Wissen und mehr“
Joachim Meißner
H01.025
Bertramstr. 8
60320 Frankfurt am Main

Fragen zum Wettbewerb richten Sie bitte per mail an wissenundmehr@hr.de

Der MedienKompetenzPreis Hessen 2019 für Kinder und Jugendliche von 3 bis 18 Jahren

Die Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen) ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts und als Landesmedienanstalt für die Regulierung des privaten Rundfunks in Hessen zuständig. Zu den Aufgaben der LPR Hessen gehört heute neben der Lizenzierung von Radio- und Fernsehveranstaltern und der Aufsicht über Rundfunk- und Telemedienangebote auch die För-

derung von Medienkompetenz. Weitere Aufgaben der LPR Hessen sind das Betreiben der Medienprojektzentren Offener Kanal sowie die Förderung des nichtkommerziellen lokalen Hörfunks in Hessen.

Die Vermittlung von Medienkompetenz umfasst Maßnahmen zum präventiven Jugendmedienschutz und auch zur Werbekompetenz, Ziel dabei ist, dass Kinder und Jugendliche kompetenten Mediennutzer werden. Dies ist eine wichtige Aufgabe der Medienanstalt Hessen und daher hat die LPR Hessen in den vergangenen Jahren eine Vielzahl medienpädagogischer Projekte initiiert und unterstützt. Die Palette reicht von Audioprojekten mit Klang- und Hörexperimenten, Trickboxx-Projekten, Projekte mit dem Smartphone oder Tablet bis hin zu Medienprojekten, in denen Unterrichtsthemen medial bearbeitet werden oder Projekte, die zur Vermittlung von Internetkompetenz beitragen.

Um die Vermittlung von Medienkompetenz in Hessen weiter zu fördern, schreibt die LPR Hessen auch in diesem Jahr den MediaSurfer – MedienkompetenzPreis Hessen – für hessische, medienpädagogische Projekte von und mit Kindern und Jugendlichen im Alter von 3 bis 18 Jahren aus. Mit der Verleihung dieses medienpädagogischen Preises sollen besonders hervorzuhebende medienpädagogische Projekte gewürdigt sowie die Entwicklung und Durchführung weiterer medienpädagogischer Projekte angeregt werden.

Außerdem wird in Kooperation mit dem Hessischen Kultusministerium im Rahmen der Medieninitiative „Schule@Zukunft“ ein Sonderpreis unter dem Motto „So gelingt's! – Schulische Medienbildungskonzepte im Fokus“ ausgelobt.

Die folgenden Teilnahmebedingungen gelten – soweit nicht anders vermerkt – auch für den Sonderpreis.

1. Wer kann teilnehmen?

Bewerben können sich alle hessischen Schulen, Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Kindertagesstätten, Vereine oder sonstige Initiativen und Einrichtungen.

2. Was kann eingereicht werden?

Eingereicht werden können medienpädagogische Projekte, die im Jahr 2019 von und mit Kindern und Jugendlichen in Hessen durchgeführt wurden. Ge-

arbeitet werden darf mit allen elektronischen Medien wie Radio, Fernsehen, Computer, Internet oder Handy/Smartphone und Tablet.

Die eingereichten Beiträge dürfen nicht länger als 30 Minuten sein (bei einer Überschreitung der Laufzeit bitte einen Zusammenschnitt ergänzend einreichen) und müssen in einem gängigen Dateiformat (mp3, avi, mpeg, etc.) auf CD/DVD/USB-Stick und/oder als Online-Upload (max. 500 MB) zur Verfügung gestellt werden. Ergebnisse von Computer- oder Internet-Projekten sollten zusätzlich als mediale Zusammenfassung, z. B. als Diashow/Powerpoint o.Ä. (ca. 2 Min.), eingereicht werden. Bei Internet-Projekten bitte auch die URL angeben.

Neben dem allgemeinen Anmeldeformular mit näheren Angaben zu Projekt und Bewerber ist zusätzlich eine Projektbeschreibung abzugeben. Hinweise hierfür befinden sich im Anhang des Anmeldeformulars. Das Anmeldeformular und weitere wichtige Informationen zur Ausschreibung sind unter www.lpr-hessen.de/mediasurfer abrufbar.

3. Kategorien und Preisgelder

Der MediaSurfer-MedienKompetenzPreis Hessen wird für Projekte mit Kindern und Jugendlichen in den folgenden 4 Kategorien vergeben:

- Kategorie 1: Altersstufe bis 6 Jahre
- Kategorie 2: Altersstufe bis 10 Jahre
- Kategorie 3: Altersstufe bis 15 Jahre
- Kategorie 4: Altersstufe bis 18 Jahre

Insgesamt werden maximal 16.000 Euro in den 4 Alterskategorien vergeben. Pro Kategorie stehen Preisgelder in Höhe von jeweils maximal 4.000 Euro zur Verfügung. Die Preisgelder sollen im Rahmen der medienpädagogischen Arbeit verwendet werden.

Als Sonderpreis des Hessischen Kultusministeriums stehen 2.000 Euro für die Anschaffung von Unterrichtsmaterialien und Medientechnik zur Verfügung.

4. Kriterien für die Preisvergabe und Auswahl der Preisträger

Die Auswahl der Preisträger orientiert sich in erster Linie am pädagogischen Ertrag der Projekte – hier ist der Weg das Ziel! Die konkrete Planung und die Gestaltung der praktischen Medienarbeit stehen bei der Einschätzung der Projekte im Vordergrund. Die

Ergebnisse der medienpraktischen Arbeit fließen ergänzend in die Bewertung mit ein. Ausschlaggebend für die Auswahl der Preisträger sind allerdings Idee, Konzeption und Verlauf der Projekte.

Perfekte Projektergebnisse sind keine Voraussetzung für eine Auszeichnung. Berücksichtigt wird vielmehr, ob die Projekte

- durch eine zielgerichtete, praktische Medienarbeit geprägt sind,
- an den Medienerfahrungen, den Motiven für die Mediennutzung und der individuellen Lebenssituation der Kinder und Jugendlichen anknüpfen und ihre kommunikativen, sozialen und kritisch reflexiven Fähigkeiten berücksichtigen und erweitern,
- Kinder und Jugendliche zur selbstbestimmten, kreativen, medialen Auseinandersetzung mit selbst gewählten Themen anregen und ob sie
- Möglichkeiten zur praktischen Erprobung, zur kreativen Gestaltung und Reflexion bieten und den Kindern und Jugendlichen Räume eröffnen, die Mediensprache zu erlernen und die eigenen Fähigkeiten zu entwickeln.

Darüber hinaus ist für den **Sonderpreis des Hessischen Kultusministeriums** von Bedeutung, ob Schulen über ein Medienbildungskonzept verfügen, in welchem

- digitale Medien zielgerichtet, kreativ und altersgemäß im Fachunterricht eingesetzt werden,
- durch inhaltlich und methodisch aufeinander abgestimmte Lernangebote der Medienkompetenzaufbau der Schülerinnen und Schüler in den Fächern gefördert wird,
- das selbstständige Lernen mit digitalen Werkzeugen ermöglicht und unterstützt wird.

Über die Vergabe der Preise entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges eine von der LPR Hessen berufene, unabhängige und fachkundige Jury. Im Rahmen einer Preisverleihung der LPR Hessen werden die medienpädagogischen Projekte prämiert. Die Teilnehmer werden hierzu rechtzeitig eingeladen.

5. Allgemeine Wettbewerbsbedingungen

Mit Einreichung der Anmeldung zum MedienKompetenzPreis Hessen erklärt der Bewerber, dass er über sämtliche Rechte an seiner Bewerbung, insbesondere Projektkonzeption und -ergebnis verfügt. Außerdem bestätigt der Bewerber, dass er GEMA-freie Musik verwendet hat bzw. die für sein Produkt erforderlichen GEMA-Gebühren bezahlt hat.

Darüber hinaus wird der LPR Hessen mit Anmeldung zum MediaSurfer ein Nutzungsrecht für die Präsentation des Beitrages bzw. Projektes im Rahmen der Jurysitzung und der MediaSurfer-Preisverleihung sowie für die Veröffentlichung auf der Homepage www.lpr-hessen.de und der Mediathek Hessen www.mediathek-hessen.de eingeräumt. Der LPR Hessen entstehen daraus keine Kosten oder sonstige weitere Verpflichtungen.

Auch erklärt der Bewerber, die LPR Hessen von Schadensersatzansprüchen wegen fehlender Rechte einschließlich der Kosten eines Rechtsstreites freizustellen.

6. Bewerbungsfrist

Einsendungen müssen vollständig bis zum 31. Dezember 2019 unter dem Kennwort „MediaSurfer – MedienKompetenzPreis Hessen“ an die

Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen)
Wilhelmshöher Allee 262
34131 Kassel

gerichtet werden (*Datum des Poststempels*).

Eingereichte Materialien werden nach der Bewertung durch die Jury zurückgesandt. Nominierte Beiträge verbleiben bei der LPR Hessen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung, Telefon: (05 61) 9 35 86 – 0, E-Mail: mediasurfer@lpr-hessen.de.

ANMELDUNG

BITTE UNBEDINGT IN GROSS-
DRUCKBUCHSTABEN AUSFÜLLEN, FALLS
HANDSCHRIFTLICH.

Der MedienKompetenzPreis Hessen 2019
für Kinder und Jugendliche von 3 bis 18 Jahren



Projekttitle: (Bitte kurz und prägnant, dieser Titel wird für den gesamten Wettbewerb verwendet.)

Bewerber:

Institution, Ort

Gruppenname

Ansprechpartner / Projektleiter/in
(Name, Vorname)

Funktion

Kontaktdaten der Institution:

Straße

Postleitzahl und Wohnort

Telefon / Telefax

E-Mail

Kontaktdaten des Ansprechpartners/der Projektleitung:

Straße

Postleitzahl und Wohnort

Telefon / Telefax

E-Mail

Wie sind Sie auf den „MediaSurfer“ aufmerksam geworden?

Angaben zum Projekt:

Kategorie: Kat. 1
(bis 6 Jahre) Kat. 2
(bis 10 Jahre) Kat. 3
(bis 15 Jahre) Kat. 4
(bis 18 Jahre)

Möchten Sie Ihre Bewerbung
zusätzlich für den HKM-
Sonderpreis¹ abgeben? Ja Nein

Projektart:

Datenträger²: CD DVD USB-Stick
 http://

Projektzeitraum:

Anzahl der beteiligten Kinder
und/oder Jugendlichen:

Alter der beteiligten Kinder
und/oder Jugendlichen:

Kooperationspartner:

Fördermittel (Höhe und Geldgeber):

Fachliche Betreuung / medientechnische
bzw. medienpädagogische Unterstützung:

Bisherige Auszeichnungen der Einrichtung:

Rechtsbelehrung:

- Ich versichere, dass der eingereichte Beitrag selbst produziert wurde und der obengenannte Bewerber im Besitz aller Nutzungsrechte für die Ausstrahlung bzw. Präsentation des Beitrages im Rahmen der MediaSurfer-Preisverleihung sowie über die Homepage der LPR Hessen (www.lpr-hessen.de) und in der Mediathek Hessen (www.mediathek-hessen.de) ist.
- Der Bewerber verpflichtet sich, die LPR Hessen von Schadensersatzansprüchen wegen fehlender Rechte einschließlich der Kosten eines Rechtsstreites freizustellen.
- Der Bewerber stimmt zu, dass sein Beitrag in den Offenen Kanälen ausgestrahlt werden darf.

¹ Sonderpreis des Hessischen Kultusministeriums (HKM) zum Thema „So gelingt's! – Schulische Medienbildungskonzepte im Fokus“

² Ergänzend zu dem Anmeldeformular sind der LPR Hessen die Projektergebnisse auf einem entsprechenden Datenträger zu übersenden. Video- und Audiobeiträge dürfen nicht länger als 30 Minuten sein (bei einer Überschreitung der Laufzeit bitte einen Zusammenschnitt ergänzend einreichen) und müssen als Audio-/Videodatei (mp3, avi, mpeg etc.) auf CD/DVD/USB-Stick zur Verfügung gestellt werden. Ergebnisse von Computer- oder Internet-Projekten sollen, soweit möglich, auf einem Datenträger eingereicht werden; um eine zusätzliche mediale Zusammenfassung, z. B. als Diashow/Powerpoint o.Ä. (ca. 2 Min.), wird gebeten. Bei Internet-Projekten bitte auch die URL angeben.

Wir erkennen die allgemeinen Wettbewerbsbedingungen an.

Ort, Datum

Unterschrift (volljährige/r Projektleiter/in)

Anhang zum Anmeldeformular

Bitte legen Sie dem Anmeldeformular eine ausführliche Projekterläuterung als gesondertes Papier bei. In Ihren Erläuterungen sollten insbesondere Informationen zur Projektidee, zur Zielsetzung des Projekts sowie Konzeption und Verlauf/Bewertung des medienpädagogischen Projekts enthalten sein. Ihre Ausführungen geben unserer Jury einen Einblick in Ihr Projekt und sind von hoher Relevanz bei der Bewertung.

Die nachfolgende Gliederung dient als Bearbeitungsgrundlage.

- I. Idee, Zielsetzung und Konzeption
 - a. Was hat Sie zu der Durchführung dieses Medienprojekts bewegt?
 - b. Welche Ziele bzw. Kompetenzen wollen Sie den Kindern/Jugendlichen vermitteln?
 - c. Welche Projektbausteine haben Sie geplant?
- II. Beschreibung des Projektverlaufs
 - a. Konnten alle Projektinhalte umgesetzt werden?
 - b. Wie wurden die Kinder/Jugendlichen eingebunden?
 - c. Welche Aufgaben wurden von den Kindern/Jugendlichen wahrgenommen?
- III. Bewertung des Projektverlaufs
 - a. Was lief besonders positiv oder negativ während der Projektdurchführung?
 - b. Was würden Sie verbessern wollen?
 - c. Werden Sie zukünftig medienpädagogische Projekte in Ihrer Einrichtung durchführen?
 - d. Welche Erfahrungen nehmen Sie mit?

Die Ausführungen zu I., II. und III. sollten jeweils mindestens eine DIN A4-Seite umfassen.

Jetzt bewerben und mit der Stiftung Lesen einen Leseclub oder ein media.lab einrichten!

Um die Lesemotivation sowie die Lese- und Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen zu steigern richtet die Stiftung Lesen auch weiterhin in 2019 und 2020 neue

- **Leseclubs für Kinder im Alter von 6-12 Jahren und**
- **media.labs für Kinder und Jugendliche im Alter von 12-18 Jahren ein.**

Bereits rund 10.000 Kinder und Jugendliche besuchen regelmäßig die ca. 350 Leseclubs und media.labs im Rahmen des Förderprogramms „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“. Dort werden sie von rund 1.000 Ehrenamtlichen unterstützt, die viele kreative Aktionen anbieten: Vom Vorlesen über Bastelaktionen hin zu Projekten mit digitalen Medien. Bewerben können sich alle Einrichtungen, die Zugang zu bildungsbenachteiligten Kindern und Jugendlichen haben. Die Förderung besteht aus einer umfangreichen Medienausstattung sowie Weiterbildungsangeboten und Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Betreuer/-innen.

Schulen können Standort eines Leseclubs oder media.labs sein und die regelmäßigen Angebote z. B. im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften in Schulen mit Ganztagsangeboten und Ganztagschulen umsetzen. Um einen Leseclub und ein media.lab zu erhalten, ist eine Bewerbung von zwei lokalen Bündnispartnern bei der Stiftung Lesen möglich. Die Bewerbungsbögen für die Leseclubs und media.labs können hier heruntergeladen werden:

www leseclubs.de
www media-labs.info

Beratung zu Bewerbungen:
 Stiftung Lesen
 Milena Röthig, Projektmanagerin
 Tel. 06131 28890-41
milena.roethig@stiftunglesen.de

Projektförderung durch das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (BPA)

Deutschland übernimmt im zweiten Halbjahr 2020 turnusgemäß die EU-Ratspräsidentschaft. Die Bundesregierung setzt in dieser Zeit mehr denn je einen klaren europapolitischen Schwerpunkt. Mit der Ratspräsidentschaft wird sie sich für ein geeintes, demokratisches und starkes Europa einsetzen, das den globalen Herausforderungen gewachsen ist.

Die kommenden Jahre sind außerdem eine wichtige Phase, um auf europäischer Ebene Reformen voranzutreiben und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die EU zu stärken. Eine zentrale Herausforderung der europapolitischen Informations- und Öffentlichkeitsarbeit ist deshalb der Dialog mit der breiten Öffentlichkeit. Dabei soll die Relevanz der Europäischen Union für das Leben der Menschen dargestellt werden. Auch das Wissen um die mitunter komplexen Entscheidungsprozesse auf europäischer Ebene soll erweitert werden. Außerdem sollen die europapolitischen Initiativen der deutschen Ratspräsidentschaft vermittelt werden. Den Multiplikatoren der Zivilgesellschaft kommt eine große Bedeutung bei der Vermittlung zu. Das BPA möchte diese Akteure für die europapolitische Informations- und Öffentlichkeitsarbeit in Deutschland gewinnen und entsprechende Maßnahmen und Projekte finanziell fördern.

1. Kommunikative Ziele

Das BPA fordert dazu auf, Projektvorschläge einzureichen, die folgende Anforderung erfüllen:

- Das Interesse der Bevölkerung an der Europäischen Union soll geweckt und der Mehrwert der Europäischen Union herausgearbeitet werden. Wichtige Zukunftsaufgaben wie etwa Klimaschutz oder Digitalisierung können nur gemeinsam bewältigt werden.
- Darüber hinaus sollen der individuelle Nutzen und die positiven Auswirkungen der EU-Politik auf den Alltag der EU-Bürgerinnen und Bürger im Dialog erarbeitet werden.
- Die Schwerpunkte der deutschen Ratspräsidentschaft sollen beleuchtet werden.

Was uns wichtig ist:

- Wir wollen Formate / Workshops/ Social Media-Aktionen mit Dialogcharakter, die Bürgerinnen und Bürger aktiv einbinden.
- Wir wollen Projekte mit hohem Verbreitungseffekt beziehungsweise großer Außenwahrnehmung über klassische oder soziale Medien fördern.
- Wir wollen keine Bildungs- oder Vortragsveranstaltungen oder Fachkongresse ohne dialogischen Ansatz oder Netzwerkprojekte, die eine bloße Koordinierung anderer Projekte zum Ziel haben fördern.

Wen wir erreichen wollen:

- Junge Menschen
- Multiplikatoren aus Bildung / Forschung / Journalismus / sozialen Projekten

2. Förderung

Einzelne Projekte können mit einer Zuwendung von bis zu 50.000 Euro berücksichtigt werden.

Das BPA behält sich vor, die eingereichten und ausgewählten Projektvorschläge mit einem geringeren als dem beantragten Umfang zu fördern, um möglichst vielen Antragstellern die Gelegenheit zu geben, förderungswürdige Projekte im Rahmen dieses Aufrufs durchführen zu können. Wer einen Projektantrag stellt, muss einen angemessenen Eigenanteil leisten, um sein Projekt zu verwirklichen. Für die Projektförderung gelten die üblichen Bestimmungen. Antragsteller haben keinen Rechtsanspruch auf Förderung.

3. Kontakt

Interesse? Dann kontaktieren Sie uns postalisch, telefonisch oder per Mail:

Presse- und Informationsamt der Bundesregierung
Referat Europa
11044 Berlin

Ansprechpartnerin: Angelika Mehl,
Telefon: 030 18272 2640

E-Mail: europa@bpa.bund.de

Informationen finden Sie auch hier:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/europa/projektfoerderung-europa-1667074>